

SYNOPSIS

Im Begutachtungsverfahren sind zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen worden:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Finanzen
3. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesundheitsrecht
4. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung
5. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
6. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
7. Bundeskanzleramt Sektion V Verfassungsdienst
8. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Niederösterreichischen Gemeindebund
9. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
10. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
11. ARGE der Stadtamtsdirektoren
12. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) – Landesgruppe Niederösterreich
13. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
14. Landes-Landwirtschaftskammer
15. Rechtsanwaltskammer NÖ
16. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
17. Volksanwaltschaft
18. Wirtschaftskammer Niederösterreich
19. Österreichische Datenschutzbehörde
20. Amt der Burgenländischen Landesregierung
21. Amt der Kärntner Landesregierung
22. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
23. Amt der Salzburger Landesregierung
24. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
25. Amt der Tiroler Landesregierung
26. Amt der Vorarlberger Landesregierung
27. Amt der Wiener Landesregierung

28. Bezirkshauptmannschaft Amstetten
29. Bezirkshauptmannschaft Baden
30. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha
31. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
32. Bezirkshauptmannschaft Gmünd
33. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
34. Bezirkshauptmannschaft Horn
35. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
36. Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau
37. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld
38. Bezirkshauptmannschaft Melk
39. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
40. Bezirkshauptmannschaft Mödling
41. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
42. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
43. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
44. Bezirkshauptmannschaft Tulln
45. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya
46. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
47. Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Darüber hinaus wurde der Gesetzesentwurf der Bürgerbegutachtung zugeleitet.

Ferner wurde der Entwurf dem Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem FPÖ Niederösterreich Landtagsklub, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, und dem Grünen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von den zur Begutachtung Eingeladenen haben sich zum Gesetzesentwurf in der Sache geäußert:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) – Landesgruppe Niederösterreich
3. Bundeskanzleramt Sektion V Verfassungsdienst

4. Bundeskanzleramt Sektion VII E-Government Bund/Verwaltung
5. Bundesministerium für Finanzen
6. Bundesministerium für Justiz
7. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
8. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
9. ARGE der Stadtamtsdirektoren
10. Stadtamtsdirektoren
11. NÖ Gemeindebund

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich hat mitgeteilt, keine Stellungnahme abzugeben.

Einige der eingegangenen Stellungnahmen sind mehrfach eingegangen bzw. enthalten diese im Wesentlichen idente Inhalte.

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle drei Stellungnahmen eingelangt. Überdies wurde im Rahmen des Bürgerbegutachtungsverfahrens keine ausdrücklichen Zustimmungen bezüglich Wiedergabe der Stellungnahme auf der Homepage des NÖ Landtages abgegeben.

Aus diesem Grund werden die Mehrfacheingaben bzw. die Stellungnahmen aus der Bürgerbegutachtung in der folgenden Dokumentation aggregiert wiedergegeben.

Nachfolgender Entwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen:

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und das das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) geändert werden.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)

Artikel 2 Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)

Artikel 1

**Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973
(NÖ GO 1973)**

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 59 folgende Einträge eingefügt:
 - „§ 59a Zugang zu den Verordnungen
 - § 59b Sicherung der Authentizität und Integrität von Verordnungen
 - § 59c Kundmachungsberichtigung von Verordnungen“
2. § 16a Abs. 1 vierter Spiegelstrich lautet:
 - „- das angerufene Organ nicht zuständig ist (§ 6 Allgemeines
 - Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung
 - BGBl. I Nr. 157/2024, findet keine Anwendung), oder“
3. § „22 Abs. 1 lautet:
 - „(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat insbesondere das Recht, bei den
 - Sitzungen des Gemeinderates zu den Verhandlungsgegenständen das Wort zu
 - ergreifen, Anfragen und Anträge zu stellen sowie das Stimmrecht auszuüben. Die
 - Anfragen sind vom Bürgermeister spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung
 - zu beantworten. Eine Nichtbeantwortung ist zu begründen. Jedes Mitglied des

Gemeinderates hat überdies das Recht, jene Akten einzusehen, auf die sich Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung beziehen. Die Ergebnisse der Vorberatung in den Ausschüssen und im Gemeindevorstand einschließlich der Anträge an den Gemeinderat sind diesen Akten beizuschließen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien der Akten auf Kosten des Mitgliedes des Gemeinderates hergestellt werden. Dieses Einsichtsrecht schließt ausdrücklich die Möglichkeit ein, die entsprechenden Unterlagen in elektronischer Form anzufordern. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass diese Akten dem Gemeinderatsmitglied auf Verlangen auch elektronisch übermittelt werden.“

4. § 24 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Funktionsperiode des Gemeindevorstandes beginnt mit der Wahl des Gemeindevorstandes.“

5. § 24 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Funktionsperiode des bisherigen Gemeindevorstandes endet mit der Wahl des neuen Gemeindevorstandes, es sei denn, dass bei Auflösung des Gemeinderates die Landesregierung zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte einen Regierungskommissär bestellt.“

6. Im § 35 Z 22 lit. h) wird das Wort „Bestandsverträgen“ durch das Wort „Bestandverträgen“ ersetzt und nach der Wortfolge „dem Gemeindevorstand“ die Wortfolge „oder dem Bürgermeister“ eingefügt.

7. § 38 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches sowie die Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Informationen gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024) samt der allfälligen Verweigerung; die Bestimmung des § 42 Abs. 3 wird hierdurch nicht berührt;“

8. Im § 38 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „Dienstverhältnisse und“ durch das Wort „Dienstverhältnisse“ ersetzt und ein Strichpunkt angefügt.

9. Im § 38 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

10. Im § 38 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „übersteigt und“ durch das Wort „übersteigt“ ersetzt und ein Strichpunkt angefügt.

11. § 38 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren.“

12. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Gebäude, in dem das Gemeindeamt (Stadtamt) untergebracht ist, ist mit der Aufschrift „Gemeindeamt“ („Stadtamt“) zu versehen. Beim oder im Gemeindeamt (Stadtamt) ist jedenfalls eine für jedermann, zumindest während den Amtsstunden, zugängliche Amtstafel anzubringen. Die Amtstafel ist so einzurichten, dass die Kundmachungen (z. B. die Auflage des Voranschlages)

- a) in Papierform unmittelbar ersichtlich sind oder
- b) in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich gemacht oder zur Abfrage bereitgehalten werden; dabei ist die Übersichtlichkeit (etwa durch Gliederung und Suchfunktionen) zu gewährleisten.

In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen. Die auf der Amtstafel erfolgten Kundmachungen sind, unbeschadet ihrer Verbindlichkeit auf Grund der erfolgten Kundmachung, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten während ihrer Geltung auch im Rahmen des Internetauftrittes der Gemeinde zu veröffentlichen.“

13. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vorsitzende hat zu erheben, wer für einen Antrag ist und wer gegen einen Antrag ist. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“

14. Im § 53 Abs. 1 Z 5 entfällt die Wortfolge „und die Stimmenthaltungen“.

15. Im § 53 Abs. 3 dritter Satz wird die Wortfolge „danach umgehend“ durch die Wortfolge „am nächsten Arbeitstag“ ersetzt.

16. § 53 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung der nicht erschienenen Gemeinderatsmitglieder und die versandte Tagesordnung sind mit dem Protokoll aufzubewahren.“

17. § 56 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

18. § 59 lautet:

„§ 59

Verordnungen der Gemeinde

(1) Verordnungen der Gemeinde bedürfen, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Aus der Verordnung muss erkennbar sein, von welchem Organ der Gemeinde sie erlassen wurde. Kundmachungen sind vom Bürgermeister durchzuführen. Wird kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt, tritt eine Rechtsvorschrift mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Als Tag der Kundmachung gilt der Tag, an dem das Verordnungsblatt zur Abfrage freigegeben wird.

(2) Die Kundmachung der im Verordnungsblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen. Die im Verordnungsblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung dem für den Betrieb des RIS zuständigen Mitglied der Bundesregierung entsprechend § 59b elektronisch zu übermitteln. Nach der Freigabe der Abfrage hat das für den Betrieb des RIS zuständige Mitglied der Bundesregierung diese im Internet unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ bereit zu halten.

(3) Die Gemeinde hat zur Veröffentlichung von Verordnungen im RIS ein Verordnungsblatt herauszugeben, das die Bezeichnung „Verordnungsblatt der Stadtgemeinde“, „Verordnungsblatt der Marktgemeinde“ bzw. „Verordnungsblatt der Gemeinde“, ergänzt durch den Namen der jeweiligen Gemeinde, trägt. Die Titelseite jeder Kundmachung des Verordnungsblattes hat im Kopfteil die

Bezeichnung, den Jahrgang, den Tag der Kundmachung und die Kundmachungsnummer zu enthalten. Jede Seite hat auf die in Abs. 2 genannte Internetadresse hinzuweisen. Auf den der Titelseite einer Kundmachung folgenden Seiten sind jeweils am oberen Rand in einer Zeile die Bezeichnung, die Kundmachungsnummer, der Jahrgang, der Tag der Kundmachung und die Seitenzahl der Kundmachung anzuführen.

(4) Wenn und solange die Bereitstellung oder Bereithaltung der im Verordnungsblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften zur Abfrage im Internet nicht bloß vorübergehend nicht möglich ist sowie für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, bei Gefahr im Verzug und in dringenden Fällen, in denen eine Kundmachung im Verordnungsblatt nicht oder nicht rasch genug möglich ist, hat deren Kundmachung an der Amtstafel über zwei Wochen hindurch zu erfolgen. Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Die so kundgemachten Rechtsvorschriften sind sobald wie möglich im RIS wiederzugeben. Die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

(5) Abweichend von Abs. 2 können durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeinde Teile von Verordnungen und Kundmachungen verlautbart werden:

1. deren Inhalt sich aus Planunterlagen (Pläne, Karten, Tabellen und dergleichen) ergibt und
2. deren Verlautbarung im Verordnungsblatt wegen ihres Umfanges oder ihrer technischen Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde.

Die Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme ist in der Rechtsvorschrift selbst anzuordnen. Die Auflage hat auf die Dauer ihrer Geltung zu erfolgen. Die öffentliche Einsichtnahme kann während der Amtsstunden erfolgen. Soweit technische Einrichtungen vorhanden sind, können gegen Kostenersatz Kopien verlangt werden.“

19. Nach § 59 werden folgende §§ 59a bis 59c eingefügt:

„§ 59a

Zugang zu den Verordnungen

(1) Die kundgemachten Rechtsvorschriften sind vom für den Betrieb des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zuständigen Mitglied der Bundesregierung auf Dauer unter der in § 59 Abs. 2 genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten. Die Verlautbarungen im Verordnungsblatt haben jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich zu sein. Die Verlautbarungen sind derart zur Verfügung zu stellen, dass jede Person vom Inhalt der Verlautbarung Kenntnis erlangen kann und sie von jeder Person unentgeltlich ausgedruckt werden können.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass jedermann gegen Kostenersatz Ausdrücke der Kundmachungen nach Abs. 1 erhalten kann.

(3) Kundmachungen gemäß § 59 Abs. 2 können auch auf der Internetseite der Gemeinde oder auf sonstige Weise zur Information bereitgehalten werden. Dies hat auf die Kundmachung gemäß § 59 Abs. 2 keine Auswirkung.

§ 59b

Sicherung der Authentizität und Integrität von Verordnungen

(1) Die Dokumente, die eine Verlautbarung im Verordnungsblatt enthalten, haben ein Format aufzuweisen, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie sind in einem zuverlässigen Prozess zu erzeugen und mit einer elektronischen Signatur zu versehen.

(2) Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

(3) Von jedem Dokument ist mindestens eine Sicherungskopie und ein beglaubigter Ausdruck zu erstellen und zu archivieren.

§ 59c

Kundmachungsberichtigung von Verordnungen

(1) Der Bürgermeister kann durch Kundmachung im Verordnungsblatt berichtigen:

1. Abweichungen einer Kundmachung im Verordnungsblatt vom Original der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift (Kundmachungsfehler);
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Verordnungsblattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Seitenangabe, Angabe des Tages der Freigabe zur Abfrage und dergleichen).

(2) Eine Berichtigung nach Abs. 1 Z 1 darf nicht erfolgen, wenn dadurch der materielle Inhalt einer verlautbarten Rechtsvorschrift geändert würde oder rückwirkende Strafbestimmungen erlassen würden.“

20. § 64 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Stichtag ist der Tag eine Woche nach der Anordnung der Volksbefragung.“

21. § 64 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (§ 44 Abs. 4) verlängert sich die Frist nach Abs. 1 um zwölf Wochen.“

22. Im § 67 Z 10 wird das Wort „Haushaltsjahren“ durch das Wort „Finanzjahren“ ersetzt.

23. § 69d Abs. 3 lautet:

„(3) Die maximale Laufzeit der Finanzierung einer Investition hat sich an der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu orientieren, darf jedoch

a. 25 Jahre,

b. bei Gebäuden, inklusive des allfällig zugehörigen Grundstücks 40 Jahre,

ab Inbetriebnahme nicht übersteigen.“

24. Im § 72a Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Haushaltsjahren“ durch das Wort „Finanzjahren“ ersetzt. Im dritten Satz wird jeweils das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Finanzjahr“ ersetzt.

25. Im § 72a Abs. 3 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Finanzjahr“ ersetzt.

26. Im § 72a Abs. 4 letzter Satz wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Finanzjahr“ ersetzt und das Wort „Haushaltsjahres“ wird durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt.

27. Im § 72a Abs. 5 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Finanzjahr“ ersetzt.

28. Im § 72a Abs. 6 wird jeweils das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt.

29. § 72b lautet:

„(1) Die Gemeinde hat zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn

1. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung (§ 72a) die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht wird und die gemäß § 79 gesetzlich maximal ausnutzbare Kontoüberziehung nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde sicherzustellen oder
2. das jährliche Haushaltspotenzial der letzten beiden Rechnungsabschlüsse negativ war, im Voranschlag wiederum ein negatives jährliches Haushaltspotenzial ausgewiesen ist und innerhalb des Zeitraumes der bevorstehenden zwei Jahre negativ ist.

(2) Das Haushaltskonsolidierungskonzept hat zumindest den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu umfassen. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass zumindest die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden können und Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage festzulegen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen.

(3) Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist vom Gemeinderat zu beschließen, spätestens bei der Erstellung des nächstfolgenden Voranschlages zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Das Haushaltskonsolidierungskonzept hat jedenfalls folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Pflichtausgaben aufgegliedert in gesetzlich und vertraglich verpflichtende Ausgaben,
- b) Ermessensausgaben der Gemeinden,
- c) Personalkosten,
- d) gemeindeeigene Betriebe und
- e) die Finanzkraft der Gemeinde (Abs. 5).

(5) Finanzkraftwirksam sind Erträge des Gemeindeanteils an der Tourismusabgabe und der ausschließlichen Gemeindeabgaben gemäß § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024 (ausgenommen: Nebenansprüche gemäß § 3 Abs. 2 lit. b) bis d) der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I

Nr. 113/2024, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern sowie Verwaltungsabgaben), sowie die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Spielbankenabgabe).“

30. § 73 Abs. 1 lautet:

„Der Bürgermeister hat jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn des Finanzjahres den Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans zu erstellen und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied schriftliche Stellungnahmen beim Gemeindeamt einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfs einschließlich des Dienstpostenplans auszufolgen. Die Ausfertigung ist elektronisch zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat jede Wahlpartei einen Vertreter namhaft zu machen.“

31. Im § 73 Abs. 2 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt.

32. § 73 Abs. 4 lautet:

„(4) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich in einem elektronischen, maschinenlesbaren Format zu übermitteln.“

33. Im § 73 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der veröffentlichte Voranschlag ist mindestens zwei Jahre lang im Internet zur Ansicht verfügbar zu halten.“

34. Im § 75 Abs. 3 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt.

35. Im § 76 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt.

36. § 79 Abs. 1a lautet:

„(1a) Bis zum 31.12.2022 beträgt der in Abs. 1 genannte Prozentsatz 20 %, vom 1.1.2023 bis 31.12.2023 18 %, vom 1.1.2024 bis 31.12.2027 16 %, vom 1.1.2028 bis 31.12.2028 14 %, vom 1.1.2029 bis zum 31.12.2029 12 % und ab dem 1.1.2030 sodann wieder 10 %. Kassenkredite dürfen nicht zur Bedeckung von Investitionsmaßnahmen verwendet werden.“

37. Im § 83 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt.

38. Im § 83 Abs. 5 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt und der fünfte Satz und sechste Satz lauten
„Die Ausfertigung ist elektronisch zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat jede Wahlpartei einen Vertreter namhaft zu machen.“

39. § 84 lautet:

„§ 84

Beschluss des Rechnungsabschlusses

Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu beschließen, dass dieser samt den Beilagen und den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 68 Abs. 3 spätestens vier Monate nach Ablauf des Finanzjahres der Aufsichtsbehörde in einem elektronischen, maschinenlesbaren Format zur Kenntnis gebracht werden kann. Der Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen ist außerdem zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderungen der Daten ermöglicht, zulässig. Der Rechnungsabschluss hat auch einen Bericht über alle im Jahr neu getätigten Finanzgeschäfte gemäß §§ 69 Abs. 4 und 69a zur Finanzierung des Haushaltes und einen Bericht zum Schuldenstand zu enthalten. Der so veröffentlichte Rechnungsabschluss ist mindestens zwei Jahre im Internet zur Ansicht verfügbar zu halten.“

40. Im § 84a Abs. 2 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ und das Wort „Gesetztes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

41. Im § 84a Abs. 3 wird das Wort „Haushaltsjahre“ durch das Wort „Finanzjahre“ ersetzt.

42. Im § 86 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung eine verpflichtende elektronische Einbringung von Unterlagen und Anträgen vorsehen und die dabei übermittelten personenbezogenen Daten für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeiten. Hierzu sind die notwendigen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vorzusehen.“

43. § 88 Abs. 1 (Verfassungsbestimmung) und § 88 Abs. 2 lauten:

„(1) Die Gemeinde hat die von ihr erlassenen Verordnungen der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Die Landesregierung hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen. Die Anhörung der Gemeinde gilt auch dann als erfolgt, wenn die Gemeinde ausdrücklich von der Aufsichtsbehörde zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert wurde und die Äußerung der Gemeinde nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist einlangt.

(2) Die Aufhebungsverordnung ist vom Bürgermeister unverzüglich und in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung kundzumachen. Die Verordnung der Landesregierung tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem der Kundmachung ihrer Verordnung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.“

44. (Verfassungsbestimmung) § 89 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Nach der Behandlung im Gemeinderat ist das Ergebnis der Überprüfung samt der allfälligen Gegenäußerung vom Bürgermeister im Internet zu veröffentlichen. Insoweit dies zur Wahrung von Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, erforderlich ist, sind die hiervon betroffenen Teile vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen oder zu entfernen. Der Bürgermeister hat die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“

45. Im § 90 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt und wird jeweils das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Finanzjahr“ ersetzt.
46. Im § 90 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Maßnahmen nach Abs. 4 werden nicht bei der Berechnung der in diesem Absatz genannten Wertgrenzen berücksichtigt.“
47. § 90 Abs. 4 Z 2 lautet:
„2. Darlehen (Abs. 1 Z 2) oder Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Leasinggeschäften (Abs. 1 Z 3), die vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder die zur Vorfinanzierung von Bund oder Land oder von vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährten Förderungen aufgenommen werden, oder für deren Schuldendienst bzw. Raten vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird;“
48. Im § 90 Abs. 4 Z 6 wird das Wort „Hochwasserschutzmaßnahmen“ durch das Wort „Schutzbauten“ ersetzt.
49. § 90 Abs. 4 Z 7 lautet:
„7. Darlehen und Haftungen sowie die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. durch einen Leasingvertrag) für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt, sowie die Aufnahme von Darlehen, für die eine Haftung nach dieser Ziffer besteht.“
50. (Verfassungsbestimmung) § 97 Abs. 5 entfällt.
51. (Verfassungsbestimmung) § 100 lautet:

„§ 100

Annahme der Wahl

(1) Der zum Bürgermeister Gewählte muss vom Altersvorsitzenden befragt werden, ob er die Wahl annimmt. Verweigert der Gewählte die Annahme der Wahl, muss binnen zwei Wochen eine neuerliche Wahl durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister ist ab der Annahme seiner Wahl im Amt. Sollte der Bürgermeister die Leistung des Gelöbnisses auf die Bundesverfassung und die Landesverfassung (§ 8 Abs. 5 lit. b des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 368/1925 in der Fassung BGBl. Nr. 27/2019) verweigern, so gelten die von ihm gesetzten Handlungen als nichtig.“

52. (Verfassungsbestimmung) Im § 101 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die bei der Wahl kandidierenden Gemeinderäte können ab der Einladung zur konstituierenden Sitzung schriftlich erklären, dass sie ihre Wahl annehmen werden.“

53. (Verfassungsbestimmung) § 102 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Diese Wahlvorschläge müssen so viele Kandidaten enthalten, als der Wahlpartei Gemeindevorstandstellen (Stadtratstellen) zukommen und müssen von mehr als der Hälfte der bestehenden Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterfertigt sein.“

54. (Verfassungsbestimmung) § 107 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Von der Wahl zum Mitglied des Prüfungsausschusses sind der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), der Kassenverwalter und der erforderlichenfalls bestellte Vertreter des Kassenverwalters sowie deren Ehegatten, eingetragene Partner, mit diesen in einer Lebensgemeinschaft lebende Personen, Verwandte oder Verschwägte in der Seiten- oder auf- und absteigenden Linie bis einschließlich zum zweiten Grad ausgeschlossen.“

55. (Verfassungsbestimmung) § 107 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Das gleiche gilt für ein verwandtes (verschwägertes) Mitglied derselben Wahlpartei der von der Wahl zum Mitglied des Prüfungsausschusses ausgeschlossenen Person, deren Ehegatten, eingetragene Partner und mit diesen in einer Lebensgemeinschaft lebende Personen.“

56. (Verfassungsbestimmung) Im § 107 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Wahl des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist § 99 Abs.3
anwendbar.“
57. (Verfassungsbestimmung) Im § 110 Abs.1 wird das Wort „schriftlich“ durch das
Wort „unterschriftlich“ ersetzt.
58. (Verfassungsbestimmung) Im § 111 Abs. 1 wird das Wort „schriftlich“ durch das
Wort „unterschriftlich“ ersetzt.
59. (Verfassungsbestimmung) Im § 111 Abs. 3 lit. c) wird nach der Wortfolge „von mehr
als der Hälfte der“ das Wort „bestehenden“ eingefügt.
60. (Verfassungsbestimmung) Im § 112 Abs. 2 wird das Wort „schriftlich“ durch das
Wort „unterschriftlich“ ersetzt.
61. (Verfassungsbestimmung) Im § 113 Abs. 1 wird das Wort „schriftlich“ durch das
Wort „unterschriftlich“ ersetzt.
62. (Verfassungsbestimmung) Im § 114 Abs. 4 wird das Wort „schriftlich“ durch das
Wort „unterschriftlich“ ersetzt.
63. (Verfassungsbestimmung) § 114 Abs. 5 erster Satz lautet:
„Sowohl das Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes, als auch die Einberufung
eines Ersatzmitgliedes müssen durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht
werden.“
64. Im § 121 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Regelung gilt für die Berechnung von Bruchzahlen in allen Hauptstücken.“
65. Im § 126 werden folgende Abs. 12 und 13 angefügt:
„(12) § 79 Abs. 1a in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am
1. Jänner 2025 in Kraft. § 38 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.

Nr. XX/XXXX tritt am 1. September 2025 in Kraft. § 42 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

§ 59, § 59a, § 59b, und § 59c in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2029 in Kraft; Verordnungen die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen beschlossen wurden, sind nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten von § 59, § 59a, § 59b, und § 59c in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX kundzumachen.

(13) (Verfassungsbestimmungen) § 89 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)

Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 6:
„§ 6 Verfahren des Initiativantrages“.
2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 7:
„§ 7 Initiativrecht, Initiativantrag“
3. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 50:
„§ 50 Kundmachungen“
4. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 50a:
„§ 50a Kundmachungen von Verordnungen der Stadt“
5. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 50a folgende Einträge eingefügt:
„§ 50b Zugang zu den Verordnungen
§ 50c Sicherung der Authentizität und Integrität von Verordnungen
§ 50d Kundmachungsberichtigung von Verordnungen“
6. Die §§ 6 bis 8 lauten:

„§ 6

Verfahren des Initiativantrages

(1) Der Initiativantrag ist beim Magistrat einzubringen. Die **Stadtwahlbehörde** stellt binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrages die Anzahl der Stadtbürger, die den Initiativantrag unterschrieben haben und zum Gemeinderat wahlberechtigt sind, fest (§ 7 Abs. 4 und § 8). Ist der Initiativantrag (§ 7 Abs. 4) oder der Initiativantrag auf Anordnung einer Bürgerbefragung (§ 8) nicht ausreichend unterstützt, hat der Vorsitzende der Stadtwahlbehörde in einem an den Zustellungsbevollmächtigten

gerichteten Bescheid darüber abzusprechen, dass aus diesem Grund die Behandlung des Initiativantrages unterbleibt.

(2) Ist der Initiativantrag ausreichend unterstützt, hat der **Magistrat** in einem an den Zustellungsbevollmächtigten gerichteten Bescheid darüber abzusprechen, dass die Behandlung des Antrages unterbleibt, wenn

- der Initiativantrag nicht den Vorschriften des § 7 Abs. 3 entspricht,
- es sich um keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches handelt,
- er individuelle Verwaltungsakten oder Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss haben, betrifft,
- das angerufene Organ nicht zuständig ist (§ 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024, findet keine Anwendung), oder
- wenn der Initiativantrag Angelegenheiten betrifft, die von den zuständigen Organen bereits erledigt worden sind.

Enthält der Initiativantrag nicht den Namen und die Adresse eines Zustellungsbevollmächtigten oder dessen Vertreters, hat der Bescheid an den erstangeführten Unterstützer zu ergehen. Liegt kein Grund zur Zurückweisung vor, ist der Initiativantrag zu behandeln.

(3) Fällt die Behandlung des Initiativantrages in den Wirkungsbereich des Gemeinderates oder Stadtsenates, hat der **Bürgermeister** dafür zu sorgen, dass die Behandlung unter Einhaltung der Geschäftsordnungsbestimmungen in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des zuständigen Organs aufgenommen wird.

(4) Der **Magistrat** hat den Zustellungsbevollmächtigten vom Ergebnis der Behandlung des Initiativantrages zu verständigen.

§ 7

Initiativrecht, Initiativantrag

(1) Das **Initiativrecht** der Stadtbürger besteht im Verlangen, dass Aufgaben besorgt oder Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse der Stadt oder einzelner Teile des Stadtgebietes liegen.

(2) Das Initiativrecht ist auf den eigenen Wirkungsbereich beschränkt. Vom Initiativrecht sind individuelle Verwaltungsakte und Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss haben, ausgeschlossen.

(3) Die Stadtbürger üben das Initiativrecht durch einen **Initiativantrag** aus. Dieser muss enthalten:

- a) ein **bestimmtes Verlangen**;
- b) das **Organ**, an das er gerichtet ist;
- c) den Namen und die Adresse eines **Zustellungsbevollmächtigten** und dessen Vertreters;
- d) die **Namen** und die **Adressen** sowie die **Unterschriften** in der erforderlichen Anzahl **wahlberechtigter Stadtbürger**.

(4) Der Initiativantrag muss von mindestens so vielen wahlberechtigten Stadtbürgern unterstützt werden als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren. Als Stichtag dabei gilt der Tag des Einlangens des Antrages beim Magistrat.

§ 8

Initiativantrag auf Anordnung einer Bürgerbefragung

Unterstützen mehr als 10 % aller wahlberechtigten Stadtbürger einen Initiativantrag auf Anordnung einer zulässigen Bürgerbefragung (§ 9), muss der Gemeinderat eine Bürgerbefragung anordnen, sofern deren Gegenstand vom zuständigen Gemeindeorgan nicht bereits erledigt worden ist und der Zustellungsbevollmächtigte nicht auf der Durchführung der Bürgerbefragung beharrt. Ob der Initiativantrag zulässig ist, ist im Prüfungsverfahren nach § 6 Abs. 1 und 2 zu beurteilen.“

7. Im § 9 Abs. 1 entfällt die Zeichenfolge „Abs. 3“.

8. § 10 lautet:

„§ 10

Ausschreibung

(1) Der Bürgermeister hat die Bürgerbefragung spätestens vier Wochen nach ihrer Anordnung (§ 9), frühestens jedoch am Tag nach dem Stichtag, auszuschreiben. Stichtag ist der Tag eine Woche nach der Anordnung der Volksbefragung.

(2) Die Bürgerbefragung ist spätestens am siebenten dem Tage der Ausschreibung nachfolgenden Sonntag durchzuführen.

(3) Die Ausschreibung ist durch **Anschlag** an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung muss enthalten:

- a) den **Tag** der Bürgerbefragung;
- b) die gestellte(n) **Frage(n)**;
- c) die Zeiten und den Ort der **Einsichtnahme** in das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten;
- d) den Stichtag.

(4) Für die Dauer **außergewöhnlicher Verhältnisse** (wie z. B. die das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2024 oder Katastrophen) verlängert sich die Frist nach Abs. 1 um zwölf Wochen.“

9. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen des 18. Abschnittes des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2023, gelten sinngemäß auch für die Bürgerbefragung.“

10. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat insbesondere das Recht, bei den Sitzungen des Gemeinderates zu den Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, **Anfragen** und **Anträge** zu stellen sowie das Stimmrecht auszuüben. Die Anfragen sind vom Bürgermeister spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beantworten. Eine Nichtbeantwortung ist zu begründen. Jedes Mitglied hat überdies das Recht, jene **Akten** einzusehen, auf die sich Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung beziehen. Die Ergebnisse der Vorberatung in den Ausschüssen und im Stadtsenat einschließlich der Anträge an den Gemeinderat sind diesen Akten beizuschließen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auf Kosten des Verlangenden auch **Kopien** hergestellt werden. Dieses Einsichtsrecht schließt ausdrücklich die Möglichkeit ein, die entsprechenden Unterlagen in elektronischer Form anzufordern. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass diese Akten dem Gemeinderatsmitglied **auf Verlangen** auch elektronisch übermittelt werden.“

11. Im § 24 Abs. 2 vierter Satz NÖ STROG entfällt die Wortfolge „nach der Sitzung“.

12. § 28 Abs. 4 erster Satz entfällt.

13. Im § 31 Abs. 1 lit. g) entfällt die Wortfolge „und die Stimmenthaltungen“.

14. Im § 31 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die **Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung** der nicht erschienenen Gemeinderatsmitglieder und die versandte **Tagesordnung** sind mit dem Protokoll **aufzubewahren**.“

15. § 31 Abs. 7 lautet:

„(7) Die **Einsichtnahme** in das genehmigte Sitzungsprotokoll nicht-öffentlicher Gemeinderatssitzungen ist den Gemeinderäten erlaubt. Jedem zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates ist unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine **Kopie** des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sitzungsprotokolle über nicht-öffentliche Gemeinderatssitzungen sind gesondert abzulegen.“

16. Im § 32 Z 26 lit. h) wird das Wort „Bestandsverträge“ durch das Wort „Bestandverträge“ ersetzt.

17. § 37 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

18. Im § 47 Abs. 2 lit. i) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. j) angefügt:

„j) die **Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Informationen** gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024) samt der allfälligen Verweigerung.“

19. Die §§ 50 und 50a lauten:

**„§ 50
Kundmachungen**

(1) **Kundmachungen der Stadt** (z. B. die Auflage des Voranschlages) sind, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, **durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen**. Diese ist so einzurichten, dass Kundmachungen:

- a) in **Papierform** unmittelbar ersichtlich sind oder
- b) in **elektronischer Form** unmittelbar ersichtlich gemacht oder zur Abfrage bereitgehalten werden; dabei ist die Übersichtlichkeit (etwa durch Gliederung und Suchfunktionen) zu gewährleisten.

In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen. Die auf der Amtstafel erfolgten Kundmachungen sind auch zusätzlich im Internet zu veröffentlichen.

(2) Kundmachungen, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Art an der Amtstafel nicht kundgemacht werden können, sind solange sie in Geltung stehen, zur öffentlichen **Einsicht aufzulegen**. Die Auflegung, der Ort der **Einsichtnahmemöglichkeit** und die für die Einsichtnahme vorgesehenen Amtsstunden sind an der Amtstafel **kundzumachen**.

§ 50a

Kundmachungen von Verordnungen der Stadt

(1) **Verordnungen** der Gemeinde und der Bezirksverwaltungsbehörde bedürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Rechtswirksamkeit der **öffentlichen Kundmachung**. Aus der Verordnung muss erkennbar sein, von welchem Organ sie erlassen wurde. Kundmachungen sind vom Magistrat durchzuführen. Wird kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt, tritt eine Rechtsvorschrift mit dem der **Kundmachung folgenden Tag in Kraft**. Als Tag der Kundmachung gilt der Tag, an dem das Verordnungsblatt zur Abfrage freigegeben wird.

Verweigert der Gemeinderat die Zustimmung zu Verordnungen, die der **Bürgermeister** gemäß § 15 Abs. 2 **erlassen** hat, treten sie mit dem Ablauf des Tages der Gemeinderatssitzung **außer Kraft**; dies hat der Bürgermeister mit einer Aufhebungsverordnung kundzumachen.

(2) Die **Kundmachung** der im Verordnungsblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, elektronisch im Rahmen des **Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS)** zu erfolgen. Die im Verordnungsblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung dem für den Betrieb des RIS zuständigen

Mitglied der Bundesregierung entsprechend § 50b elektronisch zu übermitteln. Nach der Freigabe der Abfrage hat das für den Betrieb des RIS zuständige Mitglied der Bundesregierung diese im Internet unter der Adresse „**www.ris.bka.gv.at**“ bereit zu halten.

(3) Die Stadt hat zur Veröffentlichung von Verordnungen im RIS je ein Verordnungsblatt für Verordnungen der Gemeinde und für Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde herauszugeben, welches die Bezeichnung „**Verordnungsblatt der Statutarstadt in Angelegenheiten der Gemeinde**“ bzw. „**Verordnungsblatt der Statutarstadt in Angelegenheiten der Bezirksverwaltungsbehörde**“, ergänzt durch den Namen der jeweiligen Stadt, trägt. Die **Titelseite** jeder Kundmachung des Verordnungsblattes hat im **Kopfteil** die Bezeichnung, den Jahrgang, den Tag der Kundmachung und die Kundmachungsnummer zu enthalten. Jede Seite hat auf die in Abs. 2 genannte **Internetadresse** hinzuweisen. Auf den der Titelseite einer Kundmachung folgenden Seiten sind jeweils am oberen Rand in einer Zeile die Bezeichnung, die Kundmachungsnummer, der Jahrgang, der Tag der Kundmachung und die Seitenzahl der Kundmachung anzuführen.

(4) Wenn und solange die Bereitstellung oder Bereithaltung der im Verordnungsblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften zur Abfrage im **Internet** nicht bloß vorübergehend **nicht möglich** ist sowie für die **Dauer außerordentlicher Verhältnisse, bei Gefahr im Verzug und in dringenden Fällen**, in denen eine Kundmachung im Verordnungsblatt nicht oder nicht rasch genug möglich ist, hat deren Kundmachung in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen. Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Die so kundgemachten Rechtsvorschriften sind **sobald wie möglich** im RIS wiederzugeben. Die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen **Mitteilungscharakter**, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

(5) **Abweichend** von Abs. 2 können durch **Auflage** zur öffentlichen Einsichtnahme beim Magistrat Teile von Verordnungen und Kundmachungen verlaublich werden:

- deren Inhalt sich aus Planunterlagen (Pläne, Karten, Tabellen und dergleichen) ergibt und
- deren Verlaublichkeit im Verordnungsblatt wegen ihres Umfanges oder ihrer technischen Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde.

Die Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme ist in der Rechtsvorschrift selbst anzuordnen. Die Auflage hat auf die **Dauer**, ihrer Geltung zu erfolgen. Die öffentliche **Einsichtnahme** kann während der **Amtsstunden** erfolgen. Soweit technische Einrichtungen vorhanden sind, können gegen **Kostenersatz** Kopien verlangt werden.“

20. Nach § 50a werden folgende §§ 50b bis 50d eingefügt:

„§ 50b

Zugang zu den Verordnungen

- (1) Die kundgemachten Rechtsvorschriften sind vom für den Betrieb des RIS zuständigen Mitglied der Bundesregierung auf Dauer unter der in § 50a Abs. 2 genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten. Die Verlautbarungen im Verordnungsblatt haben jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich zu sein. Die Verlautbarungen sind derart zur Verfügung zu stellen, dass jede Person vom Inhalt der Verlautbarung Kenntnis erlangen kann und sie von jeder Person unentgeltlich ausgedruckt werden können.
- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass **jedermann** gegen Kostenersatz **Ausdrucke** der Kundmachungen nach Abs. 1 erhalten kann.
- (3) Kundmachungen gemäß § 50a Abs. 2 können auch auf der Internetseite der Stadt oder auf sonstige Weise **zur Information** bereitgehalten werden. Dies hat auf die Kundmachung gemäß § 50a Abs. 2 **keine Auswirkung**.

§ 50c

Sicherung der Authentizität und Integrität von Verordnungen

- (1) Die Dokumente, die eine Verlautbarung im Verordnungsblatt enthalten, haben ein Format aufzuweisen, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie sind in einem zuverlässigen Prozess zu erzeugen und mit einer elektronischen Signatur zu versehen.
- (2) Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.
- (3) Von jedem Dokument ist mindestens eine **Sicherungskopie** und ein beglaubigter Ausdruck zu erstellen und zu **archivieren**.

§ 50d

Kundmachungsberichtigung von Verordnungen

(1) Der Bürgermeister kann durch Kundmachung im Verordnungsblatt **berichtigen**:

1. Abweichungen einer Kundmachung im Verordnungsblatt vom Original der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift (Kundmachungsfehler);
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Verordnungsblattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Seitenangabe, Angabe des Tages der Freigabe zur Abfrage und dergleichen).

(2) Eine **Berichtigung** nach Abs. 1 Z 1 darf **nicht erfolgen**, wenn dadurch der materielle Inhalt einer verlautbarten Rechtsvorschrift geändert würde oder rückwirkende Strafbestimmungen erlassen würden.“

21. Im § 54 Z 10 wird das Wort „Haushaltsjahren“ durch das Wort „Finanzjahren“ ersetzt.

22. Im § 54b Abs. 1 wird das Wort „Haushaltsjahren“ durch das Wort „Finanzjahren“ ersetzt.

23. Im § 54b Abs. 1, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Finanzjahr“ ersetzt.

24. § 54c lautet:

„(1) Die Stadt hat zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn

1. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung (§ 54b) die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht wird und die gemäß § 59 gesetzlich maximal ausnutzbare Kontoüberziehung nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Stadt sicherzustellen, oder
2. das jährliche Haushaltspotenzial der letzten beiden Rechnungsabschlüsse negativ war, im Voranschlag wiederum ein negatives jährliches Haushaltspotenzial ausgewiesen ist und innerhalb des Zeitraumes der bevorstehenden zwei Jahre negativ ist.

(2) Das Haushaltskonsolidierungskonzept hat zumindest den **Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung** zu umfassen. Die Stadt hat sicherzustellen, dass zumindest die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden können und **Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage** festzulegen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen.

(3) Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist vom Gemeinderat zu beschließen, spätestens bei der Erstellung des nächstfolgenden Voranschlages zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Das Haushaltskonsolidierungskonzept hat jedenfalls folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a. Pflichtausgaben aufgegliedert in gesetzlich und vertraglich verpflichtende Ausgaben,
- b. Ermessensausgaben der Stadt,
- c. Personalkosten,
- d. gemeindeeigene Betriebe und
- e. die Finanzkraft der Stadt (Abs. 5).

(5) **Finanzkraftwirksam** sind Erträge des Gemeindeanteils an der Tourismusabgabe und der ausschließlichen Gemeindeabgaben gemäß § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024 (ausgenommen: Nebenansprüche gemäß § 3 Abs. 2 lit. b) bis d) der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2024, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern sowie Verwaltungsabgaben), sowie die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Spielbankenabgabe).“

25. Im § 55 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt.

26. § 56 Abs. 2 lautet:

„(2) Der **Bürgermeister** hat den **Entwurf** des Voranschlages so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser spätestens am 1. Dezember des ablaufenden Finanzjahres

im **Stadtsenat vorberaten** werden kann. Der Entwurf ist vor Beginn des kommenden Finanzjahres dem **Gemeinderat** zur **Beschlussfassung** vorzulegen. Davor ist der Entwurf durch zwei Wochen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur **öffentlichen Einsicht** aufzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen, die der Vorlage an den Gemeinderat anzuschließen sind. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfs auszufolgen. Die Ausfertigung ist **elektronisch** zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat jede Wahlpartei einen **Vertreter** namhaft zu machen.“

27. § 56 Abs. 4 lautet:

„(4) Der vom Gemeinderat beschlossene **Voranschlag** einschließlich des Dienstpostenplans ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich in einem **elektronischen, maschinenlesbaren Format** zu übermitteln.“

28. Im § 56 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der veröffentlichte Voranschlag ist mindestens **zwei Jahre** lang **im Internet** zur Ansicht **verfügbar zu halten**.“

29. Im § 57 Abs. 3 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt.

30. Im § 58 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt.

31. Im § 61 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „investiven Gebarung“ durch „Investitionstätigkeit“ ersetzt.

32. Im § 61 Abs. 3 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Finanzjahr“ ersetzt.

33. § 62d Abs. 3 lautet:

„(3) Die maximale Laufzeit der Finanzierung einer Investition hat sich an der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu orientieren, darf jedoch

- a. 25 Jahre,
 - b. bei Gebäuden, inklusive des allfällig zugehörigen Grundstücks 40 Jahre,
- ab Inbetriebnahme nicht übersteigen.“

34. Im § 66 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt.

35. Im § 67 Abs. 1 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt und der sechste und siebente Satz lauten:

„Die Ausfertigung ist elektronisch zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat jede Wahlpartei einen Vertreter namhaft zu machen.“

36. § 67 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu beschließen, dass dieser samt den Beilagen und den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64a Abs. 3 spätestens sieben Monate nach Ablauf des Finanzjahres der Aufsichtsbehörde in einem elektronischen, maschinenlesbaren Format zur Kenntnis gebracht werden kann. Der Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen (§ 66 Abs. 5) ist außerdem zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig. Der veröffentlichte Rechnungsabschluss ist mindestens zwei Jahre lang im Internet zur Ansicht verfügbar zu halten.“

37. § 67 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

38. Im § 67a Abs. 2 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt.

39. Im § 67a Abs. 3 wird das Wort „Haushaltsjahre“ durch das Wort „Finanzjahre“ ersetzt.

40. Im § 68 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung eine verpflichtende elektronische Einbringung von Unterlagen und Anträgen vorsehen und die dabei übermittelten personenbezogenen Daten für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeiten. Hierzu sind die notwendigen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vorzusehen.“

41. Im § 69 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechts steht niemandem ein Rechtsanspruch zu.“

42. Im § 70 Abs. 2 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt.

43. § 70 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Die **Anhörung der Stadt gilt auch** dann **als erfolgt**, wenn die Stadt ausdrücklich von der Aufsichtsbehörde zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert wurde und die Äußerung der Stadt **nicht innerhalb** der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist **einlangt**.“

44. § 70 Abs. 4 lautet:

„Die **Aufhebungsverordnung** ist vom **Bürgermeister** unverzüglich und in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung **kundzumachen**. Die Verordnung der Landesregierung tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem der Kundmachung ihrer Verordnung im Landesgesetzblatt folgenden Tag **in Kraft**.“

45. § 71 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Ergebnis der Überprüfung (**Prüfbericht**) ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Nach der Behandlung im **Gemeinderat** ist das Ergebnis der Überprüfung samt der allfälligen Gegenäußerung vom **Bürgermeister** im Internet zu veröffentlichen. Insoweit dies zur Wahrung von Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, erforderlich ist, sind die hiervon betroffenen Teile vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen oder zu entfernen. Der Bürgermeister hat

die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von **drei Monaten** der Aufsichtsbehörde **mitzuteilen**.“

46. Im § 76 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort

„Finanzjahres“ ersetzt und wird jeweils das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Finanzjahr“ ersetzt.

47. Im § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Maßnahmen nach Abs. 3 werden nicht bei der Berechnung der in diesem Absatz genannten Wertgrenzen berücksichtigt.“

48. § 76 Abs. 3 lit. a) lautet:

„a) **Darlehen** (Abs. 1 Z 2) oder Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Leasinggeschäften (Abs. 1 Z 3), die vom **Bund oder Land** oder von einem vom Bund oder Land verwalteten **Fonds** gewährt werden oder die zur **Vorfinanzierung** von Bund oder Land oder von vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährten Förderungen aufgenommen werden, oder für deren Schuldendienst bzw. Raten vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein **Zinsenzuschuss geleistet wird**.“

49. Im § 76 Abs. 3 lit. h) wird das Wort „Hochwasserschutzmaßnahmen“ durch das Wort „Schutzbauten“ ersetzt.

50. § 76 Abs. 3 lit. i) lautet:

„**Darlehen und Haftungen** sowie die **Begründung einer Zahlungsverpflichtung**, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. durch einen Leasingvertrag) für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt, sowie die Aufnahme von Darlehen, für die eine Haftung nach dieser Ziffer besteht;“

51. § 78 Abs. 5 entfällt.

52. § 81 lautet:

„§ 81

Annahme der Wahl

(1) Der zum Bürgermeister Gewählte hat vor dem Gemeinderat zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Verweigert der Gewählte die Annahme der Wahl, muss binnen zwei Wochen eine neuerliche Wahl durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister ist ab der Annahme seiner Wahl im Amt. Sollte der Bürgermeister die Leistung des Gelöbnisses auf die Bundesverfassung und die Landesverfassung (§ 8 Abs. 5 lit. b des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 368/1925 in der Fassung BGBl. Nr. 27/2019) verweigern, so gelten die von ihm gesetzten Handlungen als nichtig.“

53. Im § 82 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die bei der Wahl kandidierenden Gemeinderäte können ab der Einladung zur konstituierenden Sitzung schriftlich erklären, dass sie ihre Wahl annehmen werden.“

54. § 83 Abs. 2 lautet:

„Diese **Wahlvorschläge** müssen **so viele Kandidaten** enthalten, als der Wahlpartei Stadtsenatsstellen zukommen und müssen von mehr als der Hälfte der bestehenden Gemeinderäte der betreffenden Wahlpartei **unterschrieben** sein.“

55. § 88 Abs. 5 lautet:

„(5) Die **Mitglieder des Kontrollausschusses** werden in der konstituierenden (neuerlichen) Sitzung des Gemeinderates gewählt. **Nicht wählbar** zum Mitglied des Kontrollausschusses sind

- der Bürgermeister,
- die Mitglieder des Stadtsenates,
- die Bezirksvorsteher sowie
- deren Ehegatten, eingetragene Partner, mit diesen in einer Lebensgemeinschaft lebende Personen, Verwandte oder Verschwägte in der Seiten- oder auf- und absteigender Linie bis einschließlich zum zweiten Grad.“

56. § 88 Abs. 6 lautet:

„(6) Ein **Mitglied des Kontrollausschusses scheidet aus dem Kontrollausschuss aus**, wenn es

- zum Bürgermeister oder
- zum Mitglied des Stadtsenates gewählt oder
- als Bezirksvorsteher bestellt wird.

Das Gleiche gilt für ein verwandtes (verschwägertes) Mitglied derselben Wahlpartei der von der Wahl zum Mitglied des Kontrollausschusses ausgeschlossenen Personen und deren Ehegatten, eingetragene Partner bzw. mit diesen in einer Lebensgemeinschaft lebende Personen.“

57. Im § 91 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „**schriftlich**“ durch das Wort „**unterschriftlich**“ ersetzt.

58. Im § 92 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „**schriftlich**“ durch das Wort „**unterschriftlich**“ ersetzt.

59. Im § 92 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „von mehr als der Hälfte der“ das Wort „bestehenden“ eingefügt.

60. Im § 93 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „**schriftlich**“ durch das Wort „**unterschriftlich**“ ersetzt.

61. Im § 94 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „**schriftlich**“ durch das Wort „**unterschriftlich**“ ersetzt.

62. Im § 95 Abs. 4 wird das Wort „**schriftlich**“ durch das Wort „**unterschriftlich**“ ersetzt.

63. § 95 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Sowohl das **Ausscheiden** eines Gemeinderatsmitgliedes, als auch die **Einberufung** eines Ersatzmitgliedes müssen durch Anschlag an der Amtstafel **kundgemacht** werden.“

64. Im § 99 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Regelung gilt für die Berechnung von Bruchzahlen in allen Hauptstücken.“

65. Im § 101 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 47 Abs. 2 lit. j) und § 71 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2025 in Kraft. § 50 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. § 50a, § 50b, § 50c und § 50d in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2029 in Kraft; Verordnungen, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen beschlossen wurden, sind nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten von § 50, § 50a, § 50b, § 50c und § 50d in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX kundzumachen.“

I. Allgemeine Stellungnahmen:

- Bundeskanzleramt Sektion V Verfassungsdienst:

Zur gegenständlichen Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ BKA-601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Finanzen sowie das Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 27. Juni 2025 abzugeben.

Die allgemeine Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) geändert werden, bestehen grundsätzlich keine Einwände. Es wird lediglich auf Folgendes hingewiesen:

I. Allgemeines

Gemäß den Ausführungen zu §§ 6 bis 11 NÖ STROG im Motivenbericht sollen zur Vereinfachung des Vollzuges die Bestimmungen zum Initiativantrag im NÖ STROG an jene der NÖ GO 1973 angeglichen werden. Dies sollte, auch in Hinblick auf die Änderung der Reihenfolge (im NÖ STROG „§ 6 Verfahren des Initiativantrages“ und „§ 7 Initiativrecht, Initiativantrag“ und in der NÖ GO 1973 „§ 16 Gemeindemitglieder, Initiativrecht“ und „§ 16a Verfahren des Initiativantrages“) noch einmal geprüft werde.

Es könnte (zwecks Einheitlichkeit und Fortführung der Systematik) angedacht

werden, u.a. folgende Begriffen in den nachstehenden Bestimmungen (wieder) in „Fettdruck“ auszuführen:

- § 6 Abs. 1 erster Satz NÖ STROG (6. Änderungsanordnung): „Magistrat“;
- § 23 Abs. 1 erster Satz NÖ STROG (10. Änderungsanordnung): „Stimmrecht“;
- § 50a Abs. 1 dritter Satz NÖ STROG (19. Änderungsanordnung): „Magistrat“;
- § 50d Abs. 1 Z 1 und 2 NÖ STROG (20. Änderungsanordnung):
- „Abweichungen“ und „Verstöße gegen die innere Einrichtung“;
- § 54c Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 3 NÖ STROG (24. Änderungsanordnung): „allgemeine Haushaltsrücklage“, „Kontoüberziehung“, „Haushaltspotenzial“ und „Gemeinderat“;
- § 67 Abs. 1 sechster und siebenter Satz NÖ STROG (35. Änderungsanordnung): „elektronisch“ und „Vertreter“;

II. Zum Text

Die Überschrift „GESETZESENTWURF“ zu Beginn des Entwurfes sollte entfallen.

Im Titel des Entwurfes sollte nach der Wortfolge „Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und das“ die Wiederholung des Wortes „das“ entfallen und kein Punkt am Ende des Titels angefügt werden.

Die Vorschläge wurden berücksichtigt. Von der Änderung der Reihenfolge der §§ 6 bis 11 NÖ STROG wurde Abstand genommen. Die angeführten Begriffe in den dort genannten Bestimmungen wurden wieder in „Fettdruck“ ausgeführt. Die Überschrift „GESETZESTEXT“ ist entfallen und die Wortwiederholung im Titel wurde korrigiert. Die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS sind entfallen.

- Bundesministerium für Justiz:

Auf das Schreibversehen im Titel („Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und das das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) geändert werden“) wird hingewiesen.

Siehe vorherige Anmerkung.

- Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Stadtgemeinde Groß Gerungs:

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf bezüglich einer Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) gibt die Stadtgemeinde Groß Gerungs nachfolgend eine Stellungnahme ab und weist auf verschiedene gesetzliche Regelungen hin, bei denen der Gesetzgeber ursprünglich eine andere Intention hatte. Deren derzeitige Auslegung führt in der Praxis teilweise zu enormen Problemen in der Verwaltung und dazu, dass eine Einzelperson eine Gemeindeverwaltung im wahrsten Sinne des Wortes „lahmlegt“. Die derzeit vorliegende Novelle 2025 der NÖ GO 1973 verschärft diese Situation unserer Meinung nach.

Wenn die Novelle 2025 in dieser Form umgesetzt wird, sind die Überschriften in der „NÖ Gemeinde“ (Ausgabe Mai 2025) „Trotz leerer Kassen: Gestalten statt verwalten“ sowie die zahlreichen diesbezüglichen Beiträge in der Zeitschrift als ad absurdum zu betrachten. Der Grund dafür ist, dass bei einer Umsetzung dieser Novelle mit ziemlicher Sicherheit jede Gemeinde in Niederösterreich Personal (auch juristisches Personal) aufnehmen muss.

Die allgemeine Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Bürgerbegutachtung:

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung wurde die Anpassung des Gesetzestextes an die neue Rechtschreibung vorgeschlagen.

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen.

- Bundesministerium für Finanzen:

Änderungen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss

Sowohl in der NÖ Gemeindeordnung 1973 als auch im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) finden sich Änderungen betreffend den Voranschlag und den Rechnungsabschluss, die bis auf § 67 Abs. 2 NÖ STROG (Übermittlung des RA sieben statt vier Monate an die Aufsichtsbehörde) gleichlautend sind. Anbei werden folgende Formulierungsvorschläge (exemplarisch für die NÖ Gemeindeordnung) im Sinne der verwendeten Termini der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) und der gem. Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) gebotenen Transparenz angeregt.

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen (siehe Anmerkungen zu den §§ 73, 84 und 72b NÖ GO 1973).

II. Stellungnahme zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

2.1. Zur 3. Änderungsanordnung des Artikel 1 und zur 10. Änderungsanordnung des Artikel 2 (§ 22 Abs. 1 NÖ GO 1973 und § 23 Abs. 1 NÖ STROG)

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es wird vorgeschlagen, die 3. Änderungsanordnung (§ 22 Abs. 1 NÖ GO 1973) wie folgt zu formulieren:

„Im § 22 Abs. 1 lautet der sechste Satz und werden folgender siebter und achter Satz angefügt:“

Sollte dieser Vorschlag nicht übernommen, sollte jedenfalls das Symbol „Anführungszeichen unten“ („) nach dem Paragraphen-Symbol (§) entfallen.

Im siebten Satz des § 22 Abs. 1 NÖ GO 1973 wird vorgeschlagen nach der Wortfolge „Dieses Einsichtsrecht schließt ausdrücklich die Möglichkeit“ das Wort „mit“ einzufügen.

Es wird vorgeschlagen, die 10. Änderungsanordnung (§ 23 Abs. 1 NÖ STROG) wie folgt zu formulieren:

„Im § 23 Abs. 1 lautet der sechste Satz und werden folgender siebter und achter Satz angefügt:“

Im siebten Satz des § 23 Abs. 1 NÖ STROG wird vorgeschlagen nach der Wortfolge „Dieses Einsichtsrecht schließt ausdrücklich die Möglichkeit“ das Wort „mit“ einzufügen.

Den Vorschlägen wurde vollinhaltlich entsprochen.

- Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) – Landesgruppe Niederösterreich:

Seit vielen Jahren sorgt die Frage, welche Informationen zur Akteneinsicht bereitzuhalten sind, für Probleme. Bisherige Stellungnahmen der Aufsichtsbehörde Einzelfalles beziehen und waren daher als generelle Richtlinie ungeeignet. Vielfach wurde der „bezugshabende Akten“ durch Mitglieder des Gemeinderates sehr weit ausgelegt und wurden damit mit dem Verhandlungsgegenstand nur mittelbar zusammenhängende Informationen oder Informationen zu Vorfragen begehrt. Auch wurden Geheimhaltungsverpflichtungen durch Mitglieder des Gemeinderates verletzt.

Durch das IFG bzw. das NÖ IG 2025 bestehen nun für alle Bürger (und Gemeinderäte) umfassende Informationsmöglichkeiten. Das Akteneinsichtsrecht für Gemeinderäte als Beitrag zur persönlichen Entscheidungsfindung von Gemeinderäten bei Abstimmungen stellt eine darüber hinaus gehende lex specialis dar.

Da nun ohnehin nach den Regeln und Grenzen des IFG allgemeine umfassendere Informationsrechte auch für Gemeinderäte bestehen, erscheint es sachgerecht, einschränkende Präzisierungen des zusätzlichen Akteneinsichtsrechts vor GR-Sitzungen vorzunehmen.

Es läge dann am Bürgermeister, die Tagesordnung in zweckmäßiger Weise sehr präzise zu formulieren.

⇒ Oben angeführter Satz des § 22 Abs. 1 sollte daher neu lauten und um einen weiteren Satz ergänzt werden: „Jedes Mitglied des Gemeinderates hat überdies das Recht, jene der Gemeinde zur Verfügung stehenden Akten einzusehen, auf die sich die durch die Formulierung der Tagesordnung konkret determinierten Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung unmittelbar beziehen. Die Geheimhaltungspflichten gemäß § 21 Abs. 2 sind dabei durch die Mitglieder des Gemeinderates zu beachten.“

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. § 22 NÖ GO 1973 garantiert das Recht des Gemeinderates auf Einsichtnahme in die Akten von Verhandlungsgegenständen. Sinn dieser Bestimmung ist die Sicherung des Informationsrechtes der Gemeinderatsmitglieder (VwGH 18.12.1991, ZI. 91/01/0107).

Die Verhandlungsgegenstände ergeben sich – auch gemäß der aktuellen Rechtslage - aus der Tagesordnung der Gemeinderatsitzung, welche vom Bürgermeister festgelegt wird (vgl. § 46 Abs. 1 NÖ GO 1973).

Da jedoch der Beschluss des Rechnungsabschlusses gem. § 84 NÖ GO 1973 zwingend vorgesehen ist, ist der Bürgermeister hier nicht frei bei der Formulierung des Tagesordnungspunktes. Eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts würde insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses dazu führen, dass die Gemeinderäte die Rechenwerke nie nachvollziehen könnten, zumal ihnen die Grundlagen für die Berechnung fehlen würden.

Eine Einholung der Informationen im Wege eines Informationsbegehrens iSd. IFG wäre schon alleine wegen der dort vorgesehenen Fristen nicht zweckmäßig, zumal gem. § 8 des Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024 idF. BGBl. I Nr. 52/2025 der Zugang zu begehrten Informationen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren ist. Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen sowie im Fall des § 10 nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 gewährt werden, so kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden.

Gem. § 45 Abs. 3 NÖ GO 1973 ist die Gemeinderatssitzung jedoch spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung einzuberufen. Eine Sicherung der Informationsrechte als Entscheidungsgrundlage für die Gemeinderäte würde damit verhindert werden.

- **NÖ Gemeindebund:**

Nach der derzeitigen (und auch hinkünftigen) Formulierung des Akteneinsichtsrechts für Gemeinderatsmitglieder in dieser Bestimmung hat, „jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, jene Akten einzusehen, auf die sich Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung beziehen.“ In

der Zusammenschau mit der Möglichkeit, dass die Unterlagen für eine Gemeinderatssitzung von jedem Gemeinderat auch in elektronischer Form angefordert werden können und von der Gemeinde elektronisch zu übermitteln ist, ist folgende Problematik aufgetaucht:

Einleitend wird angemerkt, dass die Aufsichtsbehörde schon derzeit die Rechtsmeinung vertritt, dass die Gemeinden im Falle einer (entsprechenden) elektronischen Anforderung verpflichtet sind, alle erdenklichen Unterlagen zu einem Verhandlungsgegenstand bereitzuhalten und sämtliche Akten des Gemeindeamtes, die sich auf einen Verhandlungsgegenstand einer anberaumten Gemeinderatssitzung beziehen, auch elektronisch während des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums an den Anfordernden zu übermitteln.

Bei der Behandlung des Voranschlages und/oder des Rechnungsabschlusses der Gemeinde, kann dies im Ergebnis sogar dazu führen, dass nahezu der gesamte Aktenbestand der Gemeinde bereitzustellen und auf Verlangen elektronisch während der Einsichtsfrist zu übermitteln wäre.

Wie ein aktueller Fall zeigt, kann schon ein derartiges Verlangen eines einzigen Gemeinderates, fast die gesamte Arbeit eines Gemeindeamtes durch die erforderliche digitale Aufbereitung und elektronische Übermittlung der angeforderten Unterlagen über einen längeren Zeitraum zum Erliegen bringen. In Kenntnis dieser Rechtslage bzw. dieser Interpretation sieht sich die betreffende Gemeinde nun bereits genötigt, neues Personal einzustellen, nur um für mögliche zukünftige Anforderungen von sitzungsgegenständlichen Unterlagen gerüstet zu sein. Macht dieses Beispiel Schule, so bleibt auch den anderen NÖ Gemeinden nichts anderes übrig, als zusätzliches Personal für diese Aufgabe zu beschäftigen. Und das Ganze bei der derzeitigen äußerst angespannten Finanzlage der (NÖ) Gemeinden.

Wie wenig plausibel diese Regelung ist, zeigt auch ein Blick auf die bezugnehmenden Bestimmungen der Bundesländer zum Informationsrecht von Gemeinderatsmitgliedern im Vorfeld einer Gemeinderatssitzung. Keine der derzeitigen Regelungen in den Gemeindeorganisationsrechten ermöglicht auch nur

annähernd eine derartig umfassende „Aktenübermittlungspflicht“, wie sie die NÖ GO 1973 enthält (siehe dazu § 40 Abs. 2 Bgld GO 2003, § 28 Abs. 1 und 2 K-AGO, § 18 Abs. 5 Oö GO 1990, § 28 Abs. 3 Salzburger GO 2019, §§ 15 Abs. 4 und 34 Abs. 1a, 2 und 3 Steiermärkische GO 1967, § 40 TGO 2001, § 38 Abs. 3 VlbG Gemeindegesetz, § 21 Abs. 3 Wiener Stadtverfassung). Manche dieser Bestimmungen enthalten auch nur ein „bloßes“ Einsichts- und Kopierrecht für die Gemeinderäte.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass dieselbe Problematik auch für die Sitzungen des Gemeindevorstandes besteht (§ 22 Abs. 4 NÖ GO 1973) und auch für den Bereich der NÖ Magistratsstädte gemäß § 23 Abs. 1 NÖ STROG.

Da diese Regelung für die Gemeinden in der Praxis aus „dem Ruder zu laufen droht“, fordern wir anlässlich der vorliegenden Novelle eine „Sanierung“ dieser Bestimmung beispielsweise dadurch, dass im § 22 Abs. 1 vierter Satz klargestellt wird, „dass sich das Einsichts- recht auf die Unterlagen jener Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung bezieht, die zur Verfügung gestellt werden.“ Auf diese Unterlagen hat in der Folge – bei entsprechendem Verlangen – auch die elektronische Übermittlungsverpflichtung anzuknüpfen. Nur durch eine klare Definition der zu übermittelten Akten kann sichergestellt werden, dass die Gemeinden nicht flächendeckend von einer unsachlichen und äußerst aufwändigen Übermittlungsverpflichtung überfordert werden.

Daneben besteht die Problematik, dass Unterlagen im Falle einer elektronischen Übermittlung aus rechtlichen Erwägungen möglichst in sicherer Art und Weise zur Verfügung gestellt werden sollten.

Besonders in Zeiten, in denen Cyberkriminalität (etwa mittels Man-in-the-Middle-Attacken) ein immer mehr um sich greifendes Problem darstellt und folgerichtig entsprechende Gesetze, zuletzt etwa durch die noch der nationalstaatlichen Umsetzung harrende EU-NIS2- Richtlinie, verabschiedet werden, können die Folgen eines nahezu unbeschränkten (elektronischen) Einsichtsrecht weitreichend sein.

Gemeinden könnten folgerichtig zum Schluss kommen, dass eine vom Mandatar angeforderte Übermittlung von Unterlagen per (nicht Ende-zu-Ende verschlüsseltem) E-Mail hinkünftig nicht (mehr) rechtskonform ist.

Entsprechende sichere Softwarelösungen, die meist über sicherere, technische Übermittlungsprotokolle (wie etwa sftp oder ftps) erfolgen, gibt es am Markt bzw. werden speziell für Gemeinden gerade erarbeitet, sind aber mit entsprechend hohem Aufwand und hohen Kosten verbunden, die von den Gemeinden zu bezahlen wären und insbesondere für kleinere und mittlere Gemeinden wirtschaftlich nicht tragbar sind. Dasselbe Problem stellt sich bei der Einführung des elektronischen Aktes auf den Gemeinden, der in diesem Zusammenhang der erste logische Schritt sein muss.

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. § 22 NÖ GO 1973 garantiert das Recht des Gemeinderates auf Einsichtnahme in die Akten von Verhandlungsgegenständen. Sinn dieser Bestimmung ist die Sicherung des Informationsrechtes der Gemeinderatsmitglieder (VwGH 18.12.1991, Zl. 91/01/0107).

Die Verhandlungsgegenstände ergeben sich aus der Tagesordnung der Gemeinderatsitzung, welche vom Bürgermeister festgelegt wird (vgl. § 46 Abs. 1 NÖ GO 1973).

Da jedoch z. B. der Beschluss des Rechnungsabschlusses gem. § 84 NÖ GO 1973 zwingend vorgesehen ist, ist der Bürgermeister hier nicht frei bei der Formulierung des Tagesordnungspunktes. Eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts würde insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses dazu führen, dass die Gemeinderäte die Rechenwerke nie nachvollziehen könnten, zumal ihnen die Grundlagen für die Berechnungen fehlen würden.

Zu beachten gilt es jedoch, dass der Gesetzgeber - auch nach der derzeitigen Rechtslage - keine Aufbereitung bzw. "Aufschlüsselung" der Unterlagen

vorsieht. Es bleibt insofern fraglich, wie die zur Verfügungstellung von vorhandenen Daten zu einem zusätzlichen Personalbedarf führen konnte.

Im Hinblick auf die geschilderten Bedenken betreffend Cyberkriminalität sei darauf verwiesen, dass die Unterlagen auch im Falle der physischen Auflage am Gemeindeamt beispielsweise mit einem Handy fotografiert und im Anschluss verbreitet werden könnten. Bei dem - ohnedies öffentlich zu behandelnden – Beschluss des Rechnungsabschluss wären die geschilderten Bedenken jedoch fragwürdig, zumal die Rechenwerke ohnedies vorab öffentlich aufzulegen sind und eine Veröffentlichung im Internet bereits jetzt erfolgen muss.

- ARGE der Stadtamtsdirektoren:

Wir sehen hierin Hinblick auf § 72b durchaus einen Widerspruch und begründen dies wie folgt:

Die anfallenden Verwaltungssachen werden immer umfangreicher und intensiver, sodass diese ohne zusätzliches Personal kaum zu bewältigen sind. Daher sollte man im Sinne einer effizienten und effektiven Verwaltung von zusätzlichen Aufgaben Abstand nehmen. Grundsätzlich ist die elektronische Übermittlung kein Problem, sofern sich dies in einem überschaubaren Ausmaß verhält. In der Praxis, zum Beispiel im Raumordnungsverfahren, kommt es durchaus vor, dass mehrere Ordner an Unterlagen dem Tagesordnungspunkt beigeschlossen sind. Es kann nicht die Intention des Gesetzgebers sein, dass der gesamte Akt gescannt wird, um eine elektronische Übermittlung zu gewährleisten. Dies stellt nur eines von vielen Beispielen dar, indem die einzusehenden Unterlagen einen größeren Umfang vorweisen.

Somit sollte hier angefügt werden,dass diese Akten dem Gemeinderatsmitglied auf Verlangen auch elektronisch übermittelt werden, sofern dies ohne übermäßigen und zusätzlichen Aufwand durch die Verwaltung möglich ist.

Wir dürfen auch unsere zusätzlichen Bedenken bei Personalangelegenheiten ausdrücken, sollten diese Unterlagen auch elektronisch übermittelt werden müssen.

Ebenso sollte auf die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 nochmals explizit hingewiesen werden, da durch die Verteilung aller Unterlagen eine Speicherung auf Endgeräten außerhalb der Amtsräume durchaus nicht ausgeschlossen werden kann und somit der Zugriff durch eventuelle Hackerangriffe auf eine breitere Basis trifft. Dies ist letztendlich durch die Einsicht innerhalb der Amtsräume jedenfalls minimiert.

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Auf die Anmerkung zur Stellungnahme des NÖ Gemeindebund wird verwiesen.

- Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Stadtgemeinde Groß Gerungs:

Der derzeitige Gesetzestext im letzten Satz lautet:

„Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien der Akten auf Kosten des Mitgliedes des Gemeinderates hergestellt oder die Akten in einer anderen technischen möglichen Weise zur Verfügung gestellt werden.“

Vor der Zeit von E-Mails lautete diese gesetzliche Regelung „Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien der Akten auf Kosten des Mitgliedes des Gemeinderates hergestellt werden.“ Dies lag daran, dass damals noch nicht alle Gemeinden über Kopiergeräte verfügten.

Da in der Praxis jedoch bereits Unterlagen per E-Mail übermittelt wurden, hatte der Gesetzgeber hier die rechtliche Möglichkeit dazu geschaffen.

Aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde mussten wir akzeptieren, dass das einzelne Mitglied des Gemeinderates ein Recht auf eine kostenlose digitale Übermittlung der Akten hat. Diese Rechtsmeinung wird mit der nun vorliegenden Novelle präzisiert.

In der Praxis führt dies bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs dazu, dass ein Gemeinderatsmitglied sämtliche Sitzungsunterlagen pauschal vor einer Gemeinderatssitzung (Dauerbeauftragung) digital anfordert und alle Unterlagen auch digital aufbereitet werden müssen.

Dies verursacht einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand, da nicht alle Sitzungsunterlagen in digitaler Form vorhanden sind.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum man für Kopien der Akten bezahlen muss und digitale Unterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen.

Bei der letzten Gemeinderatssitzung lautete ein Tagesordnungspunkt „Rechnungsabschluss 2024; Beschlussfassung“. Anlässlich dieses Tagesordnungspunktes hat ein Mitglied des Gemeinderates die Übermittlung einer Liste aller vorgeschriebenen Gebrauchsabgaben aus dem Jahr 2024, aufgeschlüsselt nach Finanzierungs- sowie Ergebnishaushalt und aufgeschlüsselt nach Abgabepflichtigen, Abgabengrundlage, Betrag, ... gefordert.

Außerdem wurde die Übermittlung der vollumfänglichen Log-Dateien 2024 der Bauhofmitarbeiter in maschinenverarbeitbarer Form, aus denen die Zeit-Zuschreibungen der einzelnen Mitarbeiter an die einzelnen Haushaltsposten hergeleitet werden kann (Kanal, Wasser, Straßenbau u.dgl.) gefordert. Als gesetzliche Grundlage wurde auf § 22 Abs. 1 NÖ GO 1973 verwiesen.

In einer ersten Reaktion waren wir der Meinung, dass wir dies nicht liefern müssen, da der Rechnungsabschluss gemäß § 82 NÖ GO 1973 ja innerhalb der Auflagefrist gemäß § 83 NÖ GO 1973 vom Prüfungsausschuss geprüft werden muss.

Außerdem steht in § 84 Abs. 1 NÖ GO 1973 „Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu beschließen, dass . . . Auf Grund dieser gesetzlichen Vorgabe bleibt dem Gemeinderat gar keine andere Wahl außer der Beschlussfassung. Dies auch auf Grund der Tatsache, dass die Finanzgebarung des abgelaufenen Jahres ja auch nicht mehr verändert werden kann.

Nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde haben wir die im beiliegenden Schreiben vom 17. April 2025 des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, schriftliche Antwort erhalten. Dies hatte zur Folge, dass in der Finanzabteilung 14 Stunden Arbeitsaufwand angefallen sind, um hier diesem Mitglied des Gemeinderates die gewünschten Informationen liefern zu können. Und dies angesichts der Tatsache, dass sich dieses Gemeinderatsmitglied dann bei der

Gemeinderatssitzung entschuldigt hatte und bei der Sitzung gar nicht anwesend war.

Auf Grund der derzeitigen Rechtsauslegung der Bestimmungen des § 22 NÖ GO 1973 und der nun geplanten zusätzlichen Verschärfung im vorliegenden Gesetzesentwurf sind wir gezwungen eine Personalaufstockung vorzunehmen. Es ist leider so, dass es ein einzelnes Mitglied des Gemeinderates auf Grund der derzeitigen Rechtsauslegung der NÖ Gemeindeordnung 1973 schafft, den „laufenden“ Betrieb in einer Gemeindeverwaltung lahmzulegen. Wir haben auch keinen Plan, wie ein Tagesordnungspunkt bezüglich der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses lauten müsste, damit laut derzeitiger Rechtsmeinung keine Unterlagen bis auf „Belegebene“ übermittelt werden müssen.

Angesichts der oben angeführten Rechtsauskunft vom 17. April 2025 sind wir der Auffassung, dass es sich auch hinkünftig erübrigen würde, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses während der Auflagefrist (löst die Bezahlung von Überstunden aus) den Rechnungsabschluss prüfen müssen, da ja das einzelne Mitglied des Gemeinderates, vor der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses im Gemeinderat, die Möglichkeit hat, Informationen bis auf „Belegebene“ zu erhalten.

Es liegt der Stadtgemeinde Groß Gerungs fern einem Gemeinderat Informationen enthalten zu wollen! Aber die Festlegung über den Umfang der bereitzustellenden Sitzungsunterlagen sollte in der Kompetenz des Bürgermeisters liegen.

Diesbezüglich sollte daher eine Ergänzung im § 22 NÖ GO 1973 erfolgen.

Außerdem ergeht das Ersuchen, bei dieser Änderung des § 22 NÖ GO 1973 eine Balance zwischen den Kosten für Kopien und digitalen Unterlagen herzustellen.

Denn auch die Erstellung digitaler Unterlagen verursacht Kosten, da die meisten Gemeinden Kopiersysteme verwenden, für die monatlich Wartungs- bzw.

Mietkosten anfallen. Zudem entsteht der gleiche Arbeitsaufwand wie bei der Erstellung von Kopien.

In Zusammenhang mit der bisherigen Fassung des § 22 NÖ GO 1973 mussten wir uns außerdem damit auseinandersetzen, wie die Ergebnisse der Vorberatung in

den Ausschüssen und im Stadtrat einschließlich der Anträge an den Gemeinderat für den einzelnen Gemeinderat aufbereitet werden müssen bzw. sollen.

Laut § 53 Abs. 3 NÖ GO 1973 sind Sitzungsprotokolle spätestens binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen. Gemäß § 57 Abs. 5 NÖ GO 1973 muss lediglich das Prüfungsausschussprotokoll ohne unnötigen Verzug nach der Sitzung unterzeichnet werden.

Zum Zeitpunkt der Einladung zu Gemeinderatssitzungen sind die Stadtrats- bzw. Ausschussprotokolle (ausgenommen Prüfungsausschuss) meist noch nicht vorhanden bzw. erstellt.

Um hier keine Diskussionen führen zu müssen und um Rechtssicherheit zu gewährleisten, ersuchen wir auch hier um eine Ergänzung im § 22 Abs. 1 NÖ GO 1973, dass mit den Ergebnissen der Vorberatungen eine inhaltliche Aussage (Sachverhaltsdarstellung) gemeint ist und nicht bereits ein Auszug aus dem Stadtrats- bzw. Ausschussprotokoll den Sitzungsunterlagen beizufügen ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Anmerkung zur Stellungnahme des NÖ Gemeindebundes wird verwiesen.

2.2. Zu § 24 Abs. 1 NÖ GO 1973 (nicht im Entwurf enthalten)

- Bürgerbegutachtung:

Erfahrungsgemäß werden 2. oder dritte Vizebürgermeister nicht aus Notwendigkeit, sondern viel mehr aus politischen Überlegungen heraus bestellt. Selbst große Gemeinden kommen seit Jahrzehnten mit einem Vizebürgermeister/einer Vizebürgermeisterin aus. In § 24 (1) sollte der erste Absatz daher lauten: „Der Gemeindevorstand besteht aus dem/r Vizebürgermeister/in und den geschäftsführenden Gemeinderäten. In Stadtgemeinden führen der Gemeindevorstand und die geschäftsführenden Gemeinderäte die Bezeichnung Stadtrat. ~~In Gemeinden mit über 2.000 Einwohnern kann der Gemeinderat beschließen, daß ein zweiter Vizebürgermeister zu wählen ist. In Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern kann der Gemeinderat beschließen, daß auch ein dritter~~

~~Vizebürgermeister zu wählen ist. Wenn mehrere Vizebürgermeister gewählt werden, führen diese nach der Reihenfolge ihrer Wahl die Amtsbezeichnung erster, zweiter oder dritter Vizebürgermeister.~~ Anmerkung: die entsprechende Änderung wäre redaktionell durch das ganze Gesetz durchzuziehen.

Die Gemeindevorstände/Stadträte in NÖ sind häufig stärker besetzt als die in manchen Großstädten. In § 24 (1) sollte der letzte Satz daher lauten:

~~„Die Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes darf den dritten Teil der Zahl der Gemeinderäte nicht übersteigen; sie hat aber jedenfalls zu betragen~~ beträgt in Gemeinden

bis 1.000 Einwohner: 3 bis 5 Mitglieder

von 1.001 bis 5.000 Einwohner: 4 bis 6 Mitglieder

von 5.001 bis 7.000 Einwohner: 5 bis 7 Mitglieder

von 7.001 bis 10.000 Einwohner: 6 bis 8 Mitglieder

von mehr als 10.001 Einwohnern: 7 bis 9 Mitglieder

§ 19 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Diese Bestimmung ist nicht von der gegenständlichen Novelle umfasst.

2.3. Zur 4., 5. und 51. Änderungsanordnung des Artikel 1 sowie zur 52.

Änderungsanordnung des Art. 2 (§ 24 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 erster Satz und § 100 Abs. 2 (Verfassungsbestimmung) NÖ GO 1973 sowie § 81 Abs. 2 NÖ STROG)

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die 4., 5. und 51. Änderungsanordnung des Art. 1 sowie die 52.

Änderungsanordnung des Art. 2 (§ 24 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 erster Satz und § 100 Abs. 2 NÖ GO 1973 sowie § 81 Abs. 2 NÖ STROG) sollte noch einmal geprüft werden. Zunächst erscheint es nicht nachvollziehbar, ein Vollzugsproblem auf legislativer Ebene zu lösen. Zudem stellt sich insbesondere die Frage der

Zulässigkeit derartiger Bestimmungen in Hinblick auf § 8 Abs. 5 lit. b Übergangsgesetz 1920 (ÜG 1920), BGBl. Nr. 368/1925 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass auch in Gesetzen anderer Bundesländer, die die Gemeindeordnung regeln, keine gleichartigen Bestimmungen existieren, in denen der Beginn der Funktionsperiode des Gemeindevorstandes auf den Zeitpunkt der Wahl festgelegt wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Stadtgemeinde Mödling:

Zu §§ 100 ff NÖ GO 1973:

Die Klarstellungen in diesen Bestimmungen werden jedenfalls begrüßt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- NÖ Gemeindebund:

Zu § 100 Abs. 2 NÖ GO 1973:

Inhaltlich gibt es gegen die in Aussicht gestellte Änderung keine Bedenken, diese wird vielmehr begrüßt. Dies deshalb, da die neugewählten Bürgermeister in Zukunft mit der Wahlanahme sofort handlungsfähig werden und nicht mehr bis zur Angelobung zuwarten müssen.

Angeregt wird lediglich, den letzten Halbsatz aus sprachlichen Gründen wie folgt zu formulieren: „sind die von ihm gesetzten Handlungen nichtig“.

Es wird ersucht, die neue Regelung auch in den Erläuternden Bemerkungen kurz zu kommentieren.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anmerkt sei, dass die Erläuterung zu diesem Paragraphen im bisherigen Entwurf des Motivenberichtes unter Punkt II. 4. des besonderen Teils zu finden ist.

2.4. Zur 7. Änderungsanordnung des Artikel 1 und zur 18. Änderungsanordnung des Artikel 2 (§ 38 Abs. 1 Z 2 NÖ GO 1973 und § 47 Abs. 2 lit. j NÖ STROG)

- Bundeskanzleramt Sektion V Verfassungsdienst:

In § 38 Abs. 1 Z 2 NÖ GO 1973 und § 47 Abs. 2 lit. j NÖ STROG wird eine ausschließliche Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. Magistrats zur Veröffentlichung, Zugänglichmachung und Verweigerung von Informationen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vorgesehen.

Dazu wird zunächst angemerkt, dass nach herrschender Meinung die Regelung der konkreten Zuständigkeit eines Gemeindeorgans im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht in die Kompetenz der Materiengesetzgebung, sondern in die Kompetenz der Organisationsgesetzgebung gemäß Art. 115 Abs. 2 B-VG fällt (vgl. *Giese in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte* Art. 115 B-VG Rn. 11 f.). Allerdings sieht Art. 22a Abs. 2 B-VG vor, dass das Recht auf Zugang zu Informationen „gegenüber“ den dort genannten „Organen“ besteht, weshalb jenes Organ, an das das Informationsbegehren gerichtet ist, auch für die Gewährung des Zugangs zu dieser Information (und damit auch zur bescheidmäßigen Verweigerung) zuständig sein soll. In diesem Sinn hat der Verwaltungsgerichtshof bereits zur Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG ausgesprochen, dass mangels einer einfachgesetzlichen Zuständigkeitsbestimmung (im konkreten Fall: im Auskunftspflichtgesetz) „der Bescheid von jenem Organ zu erlassen [ist], von dem die Auskunft begehrt wurde und das daher über die Rechtmäßigkeit des Begehrens zu befinden hat, bevor es sich für oder gegen die Erteilung der Auskunft entscheidet“ (VwSlg. 16.787 A/2005).

Auch die in Art. 20 Abs. 4 B-VG enthaltene Adressierung des Organs mit den „Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches“ wurde vom Verwaltungsgerichtshof

dahingehend verstanden, dass sich die Auskunftspflicht „auf Angelegenheiten innerhalb der jeweiligen örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des um Auskunft ersuchten Organs“ erstreckt (zB VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083).

Diese Beschränkung auf den „Wirkungsbereich“ ist zwar in Art. 22a Abs. 2 B-VG nicht mehr ausdrücklich enthalten, findet sich aber in § 3 Abs. 2 IFG wieder. Vor dem Hintergrund der gleichzeitigen Beschlussfassung dieser beiden Bestimmungen ist also davon auszugehen, dass auch Art. 22a Abs. 2 B-VG der Gedanke zugrunde liegt, dass jenes Organ, das für die Angelegenheit zuständig ist, in der eine Information vorliegt, auch für die Erteilung des Zugangs zu dieser Information iSd. Art. 22a Abs. 2 B-VG zuständig ist. Daher gilt auch im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, dass jenes Organ, in dessen Wirkungsbereich die Information besteht, für den Informationszugang gemäß den § 7 ff. IFG zuständig ist.

In der vorgeschlagenen Bestimmung soll eine – von § 3 IFG – abweichende Organzuständigkeit zur proaktiven Veröffentlichung und individuellen Informationserteilung einheitlich festgelegt werden. Eine von § 3 IFG abweichende Regelung (der Materiengesetzgebung) ist aber gemäß Art. 22a Abs. 4 B-VG nur zulässig, sofern sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Ob „die im IFG eng gesetzten Fristen“ und die „Vereinfachung des Vollzugs“, wie in den Erläuterungen angegeben, (nur) im Fall der Gemeinde – im Unterschied zu allen anderen Informationspflichtigen – die „Unerlässlichkeit“ der Regelung gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu begründen vermögen, erscheint zumindest fraglich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie das BKA-VD richtig festhält, stellt Art 22a Abs. 2 B-VG im Gegensatz zu Art 20 Abs. 4 B-VG nicht mehr auf den Wirkungsbereich, sondern auf das Organ selbst ab. Die Regelung der jeweiligen Organzuständigkeiten ist ebenfalls, wie das BKA-VD richtig festhält, dem Organisationsgesetzgeber überlassen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bereits zur Rechtslage nach Art. 20 Abs. 4 B-VG nicht durchgehend auf die Organe selbst abgestellt wurde, sondern sich in den jeweiligen Auskunftspflichtgesetzen eigene Zuständigkeitsnormen fanden. Besonders hervorzuheben ist § 6 Abs.

4 Z 1 NÖ Auskunfts-gesetz, LBG I 0020, welcher das Amt der NÖ Landesregierung als eigenes Organ vorsah, die Landesregierung selbst aber nicht. Dies wurde auch im Rechtszug an den VfGH (VfGH 21.3.2002, 99/07/0035; VfGH 11.10.2022, Ra 2022/03/0003) nicht beanstandet. Aus den Ausführungen des BKA-VD ergibt sich nicht, dass sich die Rechtslage in diesem Zusammenhang geändert hat, somit das Vorsehen von gesonderten Organzuständigkeiten aufgrund des Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG zulässig ist. Aufgrund der im IFG eng gesetzten Fristen, welche in Kollision mit den in der NÖ GO 1973 und den im NÖ STROG vorgesehenen Mindestfristen zur Befassung der Kollegialorgane stehen, der faktischen Verunmöglichung der raschen Erteilung von Informationen in mündlicher oder telefonischer Form im Zuständigkeitsbereich der Kollegialorgane, da diese vor Erteilung zu befassen wären und des Bedürfnisses seitens der Gemeinden, den Vollzug des IFG zu vereinfachen, werden durch diese neuen Bestimmungen die Veröffentlichung, Zugänglichmachung und Verweigerung von Informationen dem Bürgermeister bzw. dem Magistrat zugewiesen. Diese einheitliche Festlegung der Organzuständigkeit gründet sich auf Art. 115 Abs. 2 B-VG, steht überdies in engem Zusammenhang mit der Systematik der organisationsrechtlichen Vorschriften nach der NÖ GO 1973 und dem NÖ STROG und ist daher auch als unerlässlich iSd Rechtsprechung des VfGH anzusehen (siehe VfSlg 11.564; VfSlg 15.351).

- Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ):

Diese Regelung stellt eine für den Vollzug des IFG aus Praxissicht alternativlose Lösung dar und wird daher begrüßt. Die Befassung anderer Gemeindeorgane als den Bürgermeister mit dem IFG-Vollzug wäre auf Grund der vorgegebenen Fristen bzw. rechtlicher Zuordnungsprobleme praxisfern und mit den Intentionen des IFG nicht vereinbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- ARGE der Stadtamtsdirektoren:

Nachdem diese Regelung eine alternative Möglichkeit bei der Durchführung des

IFG darstellt, können wir diese im Sinne einer praxisnahen Bearbeitung nur begrüßen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, Stellungnahme der Magistratsdirektoren der vier Statutarstädte:

Die Regelungen betreffend die Zuständigkeit für IFG Angelegenheiten wird ausdrücklich begrüßt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.5. Zu § 40 NÖ GO 1973 (nicht im Entwurf enthalten)

- NÖ Gemeindebund

Verschiedentlich wurde von Gemeinden der Wunsch an uns herangetragen, dass dem Bürgermeister die Befugnis eingeräumt werden soll, Ortsvorsteher, die nicht im Gemeinderat vertreten sind, zu Sitzungen des Gemeinderates einzuladen. Diese sollen bei Verhandlungsgegenständen, die ihren Ortsteil berühren, das Wort ergreifen dürfen. Ein Stimmrecht soll solchen Ortsvorsteher selbstverständlich nicht eingeräumt werden.

Derzeit können diese Ortsvorsteher unseres Erachtens nur dann zu den Sitzungen des Gemeinderates (in Ausnahmefällen) als Auskunftspersonen beigezogen werden, wenn dies der jeweilige Gemeinderat beschließt (§ 47 Abs. 7 NÖ GO 1973).

Hingewiesen wird, dass die Steiermärkische Gemeindeordnung (§ 48) eine vergleichbare Regelung enthält.

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Diese Bestimmung war nicht Gegenstand der Novelle.

2.6. Zur 12. und 19. Änderungsanordnung (§ 42 Abs.2 NÖ GO 1973 und § 50 NÖ STROG)

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

§ 50 Abs. 1 (insbesondere der letzte Satz) NÖ STROG könnte an § 42 Abs. 2 NÖ GO (letzter Satz) 1973 angeglichen werden.

Dem Vorschlag wurde vollinhaltlich entsprochen. Der letzte Satz des § 50 Abs. 1 NÖ STROG wurde an § 42 Abs. 2 NÖ GO 1973 angepasst.

- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, Stellungnahme der Magistratsdirektoren der vier Statutarstädte:

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Formulierung „durch Anschlag an der Amtstafel“ im Hinblick auf die „elektronische Amtstafel“ noch zeitgemäß ist. Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge „durch Anschlag an der“ zu streichen und durch die Wortfolge „auf einer“ zu ersetzen.

In § 42 Abs. 2 NÖ GO wird klargestellt, dass die Amtstafel nur während der Amtsstunden zugänglich sein muss. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Im STROG fehlt allerdings – soweit ersichtlich – eine gleichlautende Bestimmung dazu.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angeregte Änderung im Hinblick auf die Wendung „*Anschlag an der Amtstafel*“ wäre eine Abkehr von einer, über lange Dauer hinweg bestehenden, Formulierung und es wäre fraglich, ob dadurch Rechtsunsicherheit ausgelöst werden würde. Da derzeit keine Verpflichtung zur Führung einer Statistik über die Häufung der Verwendung von physischen oder digitalen Amtstafeln besteht, kann auch über die Notwendigkeit der Änderung der zitierten Wortfolge keine valide Feststellung getroffen werden.

- Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Stadtgemeinde Groß Gerungs:

Änderung: *„Die auf der Amtstafel erfolgten Kundmachungen sind, während ihrer Geltung auch im Rahmen des Internetauftrittes der Gemeinde zu veröffentlichen.“*

Die Formulierung „während ihrer Geltung“ kann auch so ausgelegt werden, dass die Kundmachung dauerhaft im Internet veröffentlicht werden muss. Besser wäre hier die Formulierung *„während der Kundmachungsfrist“*.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kundmachung soll dauerhaft im Internet erfolgen.

2.7. Zur 13., 14., und 17. Änderungsanordnung des Artikel 1 sowie zur 12., 13. Und 17. Änderungsanordnung des Artikel 2 (§ 51 Abs. 2, 53 Abs. 1 Z 5 und 56 Abs. 2 NÖ GO 1973 und § 28 Abs. 4, § 31 Abs. 1 lit. g) und § 37 Abs. 3 NÖ STROG)

- Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ):

Entfall der Stimmenthaltung bei Abstimmungen:

Als Gegenstimme zählende Stimmenthaltungen in NÖ Gemeinderäten waren eine Besonderheit verglichen mit anderen Abstimmungsprozeduren und konnte der Sinn und die Beachtung dieser Regelung Gemeinderäten in der Praxis kaum vermittelt werden. Dies hat vielfach zu „Abstimmungspannen“ geführt.

Die Neuregelung wird daher ausdrücklich begrüßt, da das Abstimmungsprozedere nun in der Praxis sehr erleichtert wird (wer nicht dafür stimmt, ist automatisch dagegen).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese Bestimmung ist entfallen.

- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, Stellungnahme der Magistratsdirektoren der vier Statutarstädte:

Der Entfall der Bestimmung, wonach eine Stimmenthaltung als Ablehnung gilt, wird kritisch gesehen, da zu befürchten ist, dass Gemeinderäte, die keine klare Meinung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt haben, den Saal verlassen und daher unter Umständen keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese Bestimmung ist entfallen.

- Bürgerbegutachtung:

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung wurden je eine positive und eine negative Stellungnahme zum Entfall der Stimmenthaltung abgegeben.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Diese Bestimmung ist entfallen.

2.8. Zu § 51 Abs. 3 NÖ GO 1973 (nicht im Entwurf enthalten)

- Bürgerbegutachtung:

Auch wenn es den „Klubzwang“ offiziell nicht gibt, ist doch beim überwiegenden Teil der Abstimmungen ein fraktionsweise einheitliches Abstimmungsverhalten zu beobachten. Um Gemeinderät:innen die Gelegenheit zu geben, das vorgesehene freie Mandat auch in Angelegenheiten ausüben zu können, bei denen sie diesen informellen Klubzwang nicht mittragen wollen oder können, persönliche Nachteile befürchten oder aus sonstigen Gründen nicht offen abstimmen wollen, rege ich an, eine geheime Abstimmung dann durchführen zu können, wenn das von einem Drittel der Gemeinderäte beantragt wird. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Die Abstimmung ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es von mindestens einem Drittel der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt wird.“

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Diese Bestimmung war nicht Gegenstand der Novelle.

2.9. Zur 15. Änderungsanordnung der Artikel 1 (§ 53 Abs. 3 NÖ GO 1973)

- Bürgerbegutachtung:

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung wurde vorgeschlagen, die in der Gemeindeordnung vorgesehene Mindestfrist zur Einberufung einer Gemeinderatssitzung von fünf auf 10 Tage zu verlängern. Zudem sollen Gemeinden ab 5.000 Einwohnern verpflichtet werden, zu Beginn des Jahres einen Sitzungskalender zu erstellen. Diese Maßnahmen sollen die Ausübung von Mandaten neben der Erwerbstätigkeit erleichtern.

Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Fristen ist nicht Gegenstand der Novelle.

- Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Stadtgemeinde Groß Gerungs:

Da die Sitzungsprotokolle immer umfangreicher werden, hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der Zeitraum von „binnen zwei Wochen“ für die Protokollerstellung im Zusammenhang mit dem Korrekturlesen und dem laufenden Tagesgeschäft einer Gemeinde zu kurz bemessen ist. Hier wäre eine Verlängerung auf drei bis vier Wochen wünschenswert.

Außerdem wird auf die Problematik der Erstellung auszugsweiser Abschriften von Sitzungsprotokollen im Rahmen der Erledigung der Sitzungspunkte hingewiesen. Hier kommt es leider manchmal vor, dass auszugsweise Abschriften angefertigt werden, die auf Grund der Tatsache, dass sie noch nicht korrekturgelesen wurden, Schreib- bzw. Tippfehler enthalten. Darüber hinaus wird auch auf die Tatsache hingewiesen, dass das Sitzungsprotokoll gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973 rechtlich erst ab der nächsten Sitzung als genehmigt gilt.

Hier sollte eine gesetzliche Rechtssicherheit bezüglich der Sitzungserledigungen hergestellt werden.

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen.

2.10. Zur 16. Änderungsanordnung der Artikel 1 (§ 53 Abs. 4 NÖ GO 1973)

- Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ):

Üblicherweise werden GR-Protokolle gebunden und stellen ein wichtiges aufzubewahrendes Archivgut nach NÖ Archivgesetz dar.

Die dann auf Dauer erfolgende Mitaufbewahrung der (nicht archivwürdigen) Zustellnachweise mit den gebundenen GR-Protokollen erscheint überschießend. Außerdem gibt es andere „sichere“ Aufbewahrungsmöglichkeiten (etwa im Digitalisierungszeitalter elektronische - wie den ELAK).

⇒ Die Wortfolge „*mit dem Protokoll*“ sollte daher entfallen.

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. In der bisherigen Regelung des § 53 Abs. 4 letzter Satz NÖ GO 1973 war vorgesehen, dass die Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung der nicht erschienenen Gemeinderatsmitglieder dem Protokoll anzuschließen sind. Im NÖ STROG fehlte eine Regelung über die Aufbewahrung der Einladungen zur Gänze.

Um die Dokumentation und Bereithaltung der Nachweise für die Einladungen in der Praxis anzugleichen und diese zu erleichtern, wird nun geregelt, dass die Einladungen der nicht erschienenen Gemeinderatsmitglieder und die Tagesordnung mit dem Protokoll aufzubewahren sind.

2.11. Zur 18. Und 19. Änderungsanordnung der Artikel 1 und zur 19.bis 20.

Änderungsanordnung des Artikel 2 (§ 59 bis 59c NÖ GO 1973 und § 50 bis 50d NÖ STROG

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es wird darauf hingewiesen, dass § 50a Abs. 1 NÖ STROG mit dem NÖ Informationsfreiheitsanpassungsgesetz 2025 geändert werden soll. Diese Änderung soll am 22. Mai 2025 im NÖ Landtag behandelt werden. Es sollte diese Änderung auch in diesem Entwurf im neu gefassten § 50a Abs. 1 NÖ STROG berücksichtigt werden.

Zudem sollte – auch aufgrund der gleichlautenden Erläuterungen dieser Bestimmungen – § 50a Abs. 4 erster Satz, letzter Halbsatz NÖ STROG an die Formulierung des § 59 Abs. 4 erster Satz, letzter Halbsatz NÖ GO 1973 angeglichen werden.

Die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS sind entfallen.

- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, Stellungnahme der Magistratsdirektoren der vier Statutarstädte:

Die Erläuterungen Ziffer 15, zu § 59 GO und § 50 STROG sind verwirrend. Der zweite Satz lautet:

„Kundmachungen, bei denen es sich nicht um Verordnungen handelt, sind auch nach dem Inkrafttreten an der Amtstafel der jeweiligen Gemeinde, die die Verordnung erlassen hat, kundzumachen.“

Das ist ein Widerspruch in sich und scheint ein Versehen zu sein.

Zur Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes der Verordnungsblätter wären spätestens vor Inkrafttreten der Bestimmungen entsprechende Muster hilfreich. Im STROG ist in § 50a vorgesehen, dass Verordnungskundmachungen vom Magistrat durchzuführen sind. Hingegen sieht § 50d vor, dass Kundmachungsberichtigungen vom Bürgermeister vorzunehmen sind. Ein Grund für diese Differenzierung wird in den Erläuterungen nicht angeführt.

Im Absatz 5 ist im Satz „Die Auflage hat auf die Dauer, ihrer Geltung zu erfolgen“ der Beistrich zu streichen.

Die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS sind entfallen.

- Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ):

Zu § 59 Kundmachungen im RIS:

Die Vornahme von VO-Kundmachungen im RIS stellt eine langjährige Forderung des FLGÖ NÖ dar und wird die Neuregelung daher ausdrücklich begrüßt.

Authentische rechtsgültige Kundmachungen auf der Amtstafel waren schon lange als antiquiert anzusehen. Eine flächendeckende Veröffentlichung auch von NÖ Gemeindeverordnungen im Internet -speziell im RIS als dem (!) in Österreich von Rechtsanwendern genutzten elektronischen Informationsmedium – war schon lange überfällig.

Eine Veröffentlichung im strukturierten elektronischen Medium RIS ermöglicht jedenfalls auch, darauf aufbauend Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten (siehe dazu auch Anmerkung zu § 88).

Neben den „authentischen“ VO-Kundmachungen muss aber auch die Möglichkeit der „nicht authentischen“ Kundmachung von „konsolidierten VO-Versionen“ bestehen (siehe dazu Anmerkungen zu § 59a).

In Abs. 1 sollte klargestellt werden, dass als Kundmachungstag der Tag gilt, an dem die Veröffentlichung im RIS erfolgt.

⇒ § 59 Abs. 1 zweiter Satz sollte lauten: „Als Tag der Kundmachung gilt der Tag, an dem das Verordnungsblatt im RIS zur Abfrage freigegeben wird.“

Zu § 59a Zugang zu Verordnungen /Konsolidierte VO-Versionen:

Neu geregelt werden soll bislang nur der Kundmachungsverfahren über das RIS - entweder betreffend die Neukundmachung gesamter Verordnungen oder die Kundmachung inhaltlicher Änderungen schon bestehender Verordnungen.

Die Kundmachung im RIS stellt nur den ersten Schritt einer „elektronischen Transparenz“ für die Rechtsanwender in Bezug auf Gemeindeverordnungen dar. Aufgrund der Unübersichtlichkeit und oft schweren Nachvollziehbarkeit des Inhalts insbesondere von VO-Änderungen, bietet eine Kundmachung über das RIS allein für Bürger und Rechtsanwender nur wenig Nutzen.

Die Erstellung „konsolidierter VO-Versionen“ in den Gemeinden muss im Sinne der gebotenen Transparenz den Bürgern und Rechtsanwendern gegenüber schon bisher als selbstverständlich betrachtet werden. Sie darf den Gemeinden nicht - wie in den Erläuterungen angeführt - völlig freigestellt werden.

Für jeden Rechtsanwender essentiell ist, dass „konsolidierte VO-Versionen“ auch im RIS – dem elektronischen Medium in Österreich zur Auffindung von Gesetzen und Verordnungen - strukturiert abrufbar sind.

Bereits seit vielen Jahren gibt es auch Gemeinden in NÖ, die konsolidierten Fassungen von Gemeindeverordnungen freiwillig und als Serviceleistung für die Bürger und Rechtsanwender im RIS strukturiert und von der Gemeindewebseite her verlinkt bereithalten („RIS Gemeinderecht nicht authentisch“). Der Verwaltungsaufwand dazu ist minimal.

Sofern nicht eine zwingende Veröffentlichung „konsolidierter VO-Versionen“ vorgegeben wird, ist zumindest die Möglichkeit einer fakultativen Veröffentlichung gesetzlich klarzustellen.

⇒ Neben der „authentischen VO-Kundmachung“ ist zu gewährleisten, dass auch „konsolidierte Versionen“ von NÖ Gemeinde-Verordnungen (zumindest fakultativ) im RIS veröffentlich- und abrufbar sind.

⇒ § 59a sollte um einen Abs. 4 ergänzt werden:

„Redaktionell bearbeitete „konsolidierte Fassungen“ von Verordnungen, in die der gesamte aktuell geltende Inhalt von Verordnungen eingearbeitet wurde, sind zu erstellen und im „RIS / nicht authentisch“) oder in anderer transparenter Weise bereitzuhalten. Diese „konsolidierten Fassungen“ dienen zur Information und bieten keine Gewähr für die Richtigkeit und

Vollständigkeit dieser nicht authentischen Daten. "

Zu § 59b Sicherung der Authentizität und Integrität von Verordnungen:

Kundgemachte Verordnungen sind hinkünftig ohnehin im RIS vorhanden und dort wohl auch den Erfordernissen entsprechend elektronisch gesichert. Auch müssen sie in den Gemeinden elektronisch vorhanden sein (um überhaupt im RIS kundmachen zu können) und sind sie dort ebenso den Erfordernissen entsprechend gesichert elektronisch aufzubewahren.

Die genaue Bedeutung einer zusätzlichen „Sicherungskopie“ bzw. dessen technische Beschreibung lassen sich weder aus dem Gesetzesentwurf noch aus den Erläuterungen entnehmen; ebenso wenig der Sinn dieser zusätzlichen Maßnahme. Die zwingende Herstellung eines zusätzlichen Papiaausdrucks erscheint in Zeiten der Digitalisierung überschießend. Unklar ist die Art und Weise der angeführten „Beglaubigung“.

⇒ § 59b Abs. 3 sollte klargestellt und das Prozedere bei der Sicherung und Aufbewahrung' von Verordnungen vereinfacht werden.

Die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS sind entfallen.

- NÖ Gemeindebund:

Gegen die neuen Kundmachungsvorschriften für Verordnungen der NÖ Gemeinden (grundsätzlich) im RIS bestehen unsererseits keine Bedenken.

Da diese Neuregelungen erst ab 1. Jänner 2029 in Kraft treten werden (§ 126 Abs. 12 des Entwurfes), besteht unseres Erachtens noch ein ausreichender Übergangszeitraum, damit die NÖ Gemeinden sich auf das neue System entsprechend vorbereiten können.

Die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS sind entfallen.

- Bundeskanzleramt Sektion VII E-Government Bund/Verwaltung:

In Ihrem Begutachtungsentwurf wird als Inkrafttreten der 1. Jänner 2029 (in den Erläuterungen steht 1. Jänner 2028) genannt. Warum so spät?

Damit die Gemeinden ihre Verordnungen im RIS rechtsverbindlich kundmachen können, benötigen Sie

- Muster eines „Verordnungsblattes“ (analog zu Vorarlberg, Tirol und OÖ), das vom Land den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird
- Zugang zur Portalanwendung „RIS-Journal“
- Elektronische Amtssignatur

Diese drei (technischen) Voraussetzungen sind mE keine Herausforderung. Daher könnte man ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2027 oder 1. Juli 2028 (die Gemeinden in Vorarlberg, Tirol und OÖ wollten kein Inkrafttreten mit 1. Jänner) umsetzen.

Wenn Sie möchten, können wir gerne einmal telefonieren oder eine online Besprechung vereinbaren, damit ich Ihnen allfällige Fragen beantworten kann und damit wir das weitere Vorgehen erörtern können.

Die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS sind entfallen.

- Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ):

Inkrafttretensbestimmungen / Neuregelungen für VO-Kundmachungen:

Zwischen dem Gesetzesentwurf (Seite 14 f. / „01.01.2029“) und den Erläuterungen (Seite 3 „01.01.2028“) besteht eine Diskrepanz, die zu bereinigen wäre.

Allerdings ist eine derartig lange Legisvakanz von mehr als 3 bzw. mehr als 2 Jahren für diesen Punkt ohnehin nicht nachvollziehbar. Siehe auch Anmerkungen oben zu § 59, sollten die „Amtstafelkundmachungen“ im Sinne einer zeitgemäßen

Transparenz des Verwaltungshandelns zeitnah durch RIS-Kundmachungen ersetzt werden - ein Inkrafttreten per 01.01.2027 erscheint dafür sachgerecht.

Die in den Gemeinden dazu vorzunehmenden Vorbereitungsarbeiten sind überschaubar und können bei professioneller Organisation der Vorbereitungsarbeiten und Schulungen dazu leicht bewältigt werden. In diesem Sinne erfolgten erst aktuell Informationsveranstaltungen durch das BKA („Betreiberin des RIS“) in allen OÖ Bezirken in Hinblick auf das Inkrafttreten der RIS-Kundmachungen durch die OÖ Gemeinden per 01.07.2025.

Die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS sind entfallen.

- Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Stadtgemeinde Mödling:

Diese neue Form der Kundmachung von Verordnungen wird kritisch gesehen. Es ist in keiner Weise bürger*innenfreundlich, die Funktion der „Amtstafel“ einzuschränken und eine neue Form der Kundmachung zu normieren. Die Bürger*innen sind gewohnt, über das Gemeindeamt selbst bzw. über die mit dem Internet verbundene elektronische Amtstafel an einer Stelle alle wesentlichen Informationen zu erhalten. Das Rechtsinformationssystem ist bedeutend aufwändiger zu bedienen als die bisherige Einsichtnahme in eine Amtstafel und ist einer großen und überwiegenden Mehrheit der Bürger*innen vollkommen unbekannt.

Auch ist anzumerken, dass z.B. bei der Erlassung von Flächenwidmungsplänen Kundmachungen über die Auflage derselben weiterhin über die Amtstafel erfolgen, die Kundmachung der beschlossenen Verordnung selbst aber in einem anderem Medium, nämlich dem Rechtsinformationssystem, vorgenommen werden müssen. Auch die Erstellung von eigenen „Verordnungsblättern“ mit umfangreichen formellen Angaben stellt einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass im Absatz 4 leg cit offenbar schon im Vorhinein davon ausgegangen wird, dass es im Zuge der Kundmachung im RIS aus vielen

möglichen Gründen zu Schwierigkeiten kommen kann. Die Erfahrung der Stadtgemeinde Mödling mit diesem Medium (es werden jetzt schon auf freiwilliger Basis Verordnungen im RIS kundgemacht) hat eine eher schwierige und sehr fehleranfällige Bedienung ergeben.

Es wird daher vorgeschlagen, die Amtstafel weiterhin als allein verbindliches Kundmachungsmedium zu belassen und z.B. die Veröffentlichung im RIS als freiwillige Servicefunktion zu normieren.

Die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS sind entfallen.

- ARGE der Stadtamtsdirektoren:

Bezugnehmend auf § 59 und 59a sehen wir einer Veröffentlichung im RIS durchaus positiv entgegen. Warum eine zusätzliche Sicherungskopie bzw. ein beglaubigter Ausdruck zu erstellen ist, konnte unsererseits nicht nachvollzogen werden und gibt auch der Motivenbericht keine nähere Erläuterung. Wir sehen hier wiederum einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die Erzeugung von Papierausdrucken, obwohl eine technische Lösung angestrebt wird.

Die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS sind entfallen.

2.12. Zur 29. Änderungsanordnung des Artikel 1 und zur 24. Änderungsanordnung des Artikel 2 (§ 72b NÖ GO 1973 und § 54c NÖ STROG)

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im § 54c Abs. 4 lit. e NÖ GO 1973 (24. Änderungsanordnung) sollte der Abstand zwischen litera e) und dem Text reduziert werden.

Im § 72b Abs. 4 lit. e) NÖ GO 1973 (29. Änderungsanordnung) sollte der Abstand zwischen litera e) und dem Text reduziert werden.

Angemerkt wird, dass sich die Empfehlung im Hinblick auf § 54c Abs. 4 lit. e „NÖ GO 1973 (24. Änderungsanordnung)“ offenkundig auf die Bestimmung des NÖ STROG über das Haushaltskonsolidierungskonzept bezieht. Die Vorschläge wurden in den jeweiligen Gesetzestext eingearbeitet.

- Bundesministerium für Finanzen:

Haushaltskonsolidierungskonzept

Aus Sicht des BMF werden Konzepte für eine nachhaltige Finanzplanung von Gemeinden, wie es zB das Haushaltskonsolidierungskonzept in § 72b NÖ GemO 1973 bzw. in § 54c NÖ STROG vorsieht, ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich der beabsichtigten Klarstellung werden exemplarisch für § 72b Abs. 1 Z 2 NÖ GemO 1973 noch folgende weitere Präzisierungen angeregt:

„2. das jährliche Haushaltspotenzial der ~~letzten beiden Rechnungsabschlüsse~~ **Rechnungsabschlüsse der letzten beiden Finanzjahre (t-1 und t-2)** negativ war, im Voranschlag **(t)** wiederum ein negatives jährliches Haushaltspotenzial ausgewiesen ist und **voraussichtlich** innerhalb des Zeitraumes der ~~bevorstehenden~~ **nächsten** zwei ~~Jahre~~ **Finanzjahre (t+1 und t+2) negativ ist-sein wird.**“

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Da die Darstellung vermittels der vorgeschlagenen Zeichenfolge (z. B. „(t-1)“ der Systematik der NÖ GO 1973 sowie des NÖ STROG fremd ist, wurde der Formulierungsvorschlag in den Motivenbericht zu den angeführten Gesetzesstellen aufgenommen.

- ARGE der Stadtamtsdirektoren:

Wir gehen davon aus, dass sollte nur eine Voraussetzung im Absatz 1 Z. 1 oder 2 nicht erfüllt sein, dass kein Haushaltskonsolidierungskonzept erforderlich ist. Hinsichtlich des Haushaltspotential stellt sich die Frage, ob hier alle Komponenten berücksichtigt wurden, um auch tatsächlich realistische Werte zu bekommen.

Beispiel: Wird ein Grundstücksverkauf im investiven Haushalt veranschlagt und die Einnahmen einer Rücklage zugeführt, löst dies eine negative Auswirkung auf das Haushaltspotential aus. Der Grundstücksverkauf muss jedoch im Sinne der GHVO nicht im investiven Haushalt ausgewiesen werden. Wird somit der Grundstücksverkauf im operativen Haushalt durchgeführt und verbleibt das Geld auf einer sogenannten Kassenverstärkung (Girokonto mit Verzinsung eines Sparbuches - somit kein wirtschaftlicher Nachteil) wirkt sich diese Durchführung positiv auf das Haushaltspotential aus.

Zu § 72b Abs. 4 a):

Warum sollten Pflichtausgaben aufgliedert werden, die wohl kaum Gegenstand eines Konsolidierungskonzeptes sein können? Letztendlich ist sprachlich unter einem Konzept eine Art „Plan“ zu verstehen, der auch in der Realität umsetzbar sein sollte.

Zu § 72b Abs. 4 a):

Grundsätzlich ist die Finanzkraft jeder Gemeinde gerade der Fachabteilung des Landes bekannt. Ist es tatsächlich erwünscht, dass die Finanzkraft in der Fachabteilung erfragt wird (Berechnung erfolgt üblicherweise durch die Fachabteilung) und dann wiederum rückgemeldet wird? Abschließend stellt sich auch die Frage, warum bei dieser Bestimmung ausschließlich Ausgaben in Betracht gezogen werden und nicht auch die Steigerung von Einnahmen?

Wenn eine der angeführten Alternativen erfüllt ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen. Das dargestellte Beispiel mit dem Grundstücksverkauf geht ins Leere, zumal der Gemeinderat zwischen einer Rücklagenbildung und einer Verwendung im Haushalt unterscheiden kann (Gemeindeautonomie).

Die Anführung von mehreren Bereichen für ein Haushaltskonsolidierungskonzept soll eine Hilfestellung für die Gemeinden bieten, welche von diesen mehrmals gewünscht wurde. Es sollte zu einer umfassenden Beleuchtung des Gemeindebereiches kommen. Zusätzlich hat auch der Bürgermeister eine Rückdeckung gegenüber dem Gemeinderat,

welche Themen behandelt werden. Auch kann es z. B. im Bereich der Pflichtausgaben, zu einer Übererfüllung von Aufgaben kommen. Es handelt sich um eine demonstrative Aufstellung, diese kann auch erweitert werden.

Die berechnete Finanzkraft wird den Gemeinden bereits zur Verfügung gestellt.

- Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ):

Die Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes erscheint in Einzelfällen sinnvoll und geboten. Allerdings sollten auch dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Berücksichtigung finden und sollten nicht überbordende, tlw. gar nicht bewältigbare bzw. unklare Anforderungen gestellt werden.

Um die in § 72 b Abs. 4 a)-e) angeführten Darstellungen praktisch vornehmen zu können, bedarf es jedenfalls gesetzlicher Legaldefinitionen der angeführten Begriffe bzw. Verweise zu bereits vorhandenen Legaldefinitionen.

Um „gesetzliche und vertragliche Pflichtausgaben“ erfassen und ausgabenmäßig darstellen zu können, bedürfte es zur Klarstellung eines anschaulichen gesetzlichen Katalogs der „gesetzlichen Pflichtausgaben“ bzw. einer Klarstellung beim sehr weiten Bereich der „Verträge“, um nicht komplizierte und ausufernde Recherchen und rechtliche und finanzielle Bewertungen in den Gemeinden auszulösen. Klarzustellen wäre auch, was unter der Rubrik „gemeindeeigener Betriebe“ in welcher Form darzustellen wäre.

- ⇒ Die Anforderungen für ein Haushaltskonzept sollten auf ein adäquates Maß reduziert werden, wobei im Vordergrund stehen sollte, dass die Daten möglichst vollständig aus vorhandenen EDV-Anwendungen ohne detaillierte „händische“ Zusatzrecherchen generiert werden können.
- ⇒ Die im Haushaltskonsolidierungskonzept darzustellenden Themen wären durch Legaldefinitionen klarzustellen.
- ⇒ Die Art und Weise der Ermittlung der Daten für die geforderte Darstellung wäre zu präzisieren.

Diese demonstrativ angeführten Maßnahmen dienen als Hilfestellung für die Gemeinden. Eine Legaldefinition würde nur zu einem überbordenden Verwaltungsaufwand für die Gemeinden führen.

- NÖ Gemeindebund:

Die Berechnung der Finanzkraft erfolgt durch die Gemeindeabteilung der NÖ Landesregierung. Diese kann demnach (relativ) einfach von der zuständigen Abteilung den betroffenen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Eine diesbezügliche gesetzliche Klarstellung wäre für alle Beteiligten hilfreich.

Die berechnete Finanzkraft wird den Gemeinden bereits zur Verfügung gestellt.

- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, Stellungnahme der Magistratsdirektoren der vier Statutarstädte:

Bei § 54 (1) Ziffer 1 NÖ STROG wird vorgeschlagen zur allgemeinen Haushaltsrücklage und dem Betriebsmittelkredit nach § 59 Kassenkredit zusätzlich noch Darlehensaufnahmen gemäß § 61 (1) bis (3) bis zur gesetzlich maximalen Obergrenze hinzuzählen zu dürfen.

Bei § 54 c (1) Ziffer 2 scheint es sinnvoll genau zu definieren, ob die bevorstehenden Jahre das Voranschlagsjahr + ein weiteres ist (also für den nächsten VA 2026 und 2027) oder ob es VA + 2 weitere Jahre gemeint sind. Weiters wäre zu klären ob die zwei weiteren Jahre in Summe negativ sein müssen oder ob jedes einzelne Jahr dieser beiden Jahre negativ sein muss. Wäre aus Sicht der Stadt sehr wichtig hier eine eindeutige Regelung zu finden.

§ 54c (4) Bestandteile des Konsolidierungskonzeptes ist nach Ansicht der Städte nicht hinreichend definiert, was es bedeutet, dass diese Punkte beinhaltet sein müssen. Es wird es nicht möglich sein den gesamten Haushalt lückenlos in Ermessensausgabe und gesetzlich verpflichtende einteilen zu können bzw. alle

vertraglichen Verpflichtungen vollständig aufzulisten. Das wäre aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht machbar. Auch der Verweis auf die Finanzkraft bedarf noch einer genaueren Erklärung was das nun bedeutet. Besser wäre die Finanzplanung vorzulegen und eine Auflistung von Maßnahmen mit Betrag und Zuordnung auf VAST als Erläuterung.

Abschließend wird vorgeschlagen auch noch einen § 54 c (6) anzufügen welcher sinngemäß lautet, dass die Verpflichtung zur Erstellung eines Konsolidierungskonzeptes erlischt, sobald ein VA und eine Finanzplanung beschlossen werden, welche die Bedingungen nach § 54c (1) Ziffer 1 und 2 wieder erfüllen (bzw. nicht erfüllen) damit auch klar ist, dass das dann keine dauernde Verpflichtung wird. Bzw. sollte betreffend die Erlöschung dieser Pflicht eine Regelung aufgenommen werden, wo klar hervorgeht wann diese Pflicht wieder erlischt.

Die Stellungnahme zu § 54 Abs. 1 wird zur Kenntnis genommen.

Zu § 54 c Abs. 1 Z 2: Die jährliche Betrachtungsweise muss wie bisher alle fünf Jahre negativ sein. Es handelt sich nur um einen anderen Betrachtungszeitraum. Betriebswirtschaftlich aussagekräftiger wäre natürlich eine kumulierte Sichtweise, jedoch ist mit mehr Fällen zu rechnen.

Die demonstrative Aufzählung in § 54c Abs. 4 NÖ STROG soll eine Hilfestellung bieten und ist mit § 72b NÖ GO 1973 wortgleich. Die Ausführung obliegt der Gemeinde.

2.13. Zur 38. Änderungsanordnung (§ 83 Abs. 5 NÖ GO 1973)

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es wird vorgeschlagen, die 38. Änderungsanordnung (§ 83 Abs. 5 NÖ GO 1973) wie folgt zu formulieren:

„Im § 83 Abs. 5 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt und lauten der fünfte und sechste Satz:“

Dem Vorschlag wurde vollinhaltlich entsprochen.

2.14. Zur 30.bis 33. Änderungsanordnung des Artikel 1 und zur 26.bis 28.

Änderungsanordnung des Artikel 2 (§§ 73 Abs. 1, 2, 4 und 5 NÖ GO 1973
sowie 56 Abs. 2 bis 5 NÖ STROG

- Bundesministerium für Finanzen:

Formulierungsvorschläge:

Zu § 73 Abs. 1 NÖ GO 1973:

„(2) Der Bürgermeister hat den Entwurf des Voranschlages so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser spätestens am 1. Dezember des ~~ab~~laufenden Finanzjahres (t) im Stadtsenat vorberaten werden kann. Der Entwurf ist vor Beginn des ~~zu~~ **beschließenden** Finanzjahres (t+1) dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Davor ist der Entwurf ~~durch~~ zwei Wochen **lang** während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen, die der Vorlage an den Gemeinderat anzuschließen sind. Spätestens ~~bei~~ **zu** Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfs auszufolgen. Die Ausfertigung ist elektronisch zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat jede Wahlpartei einen Vertreter namhaft zu machen.“

§ 73 Abs. 4 lautet: „(4) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans **und sämtlicher Anlagen** ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich in einem elektronischen, maschinenlesbaren Format, **das eine weitere Verwendung ermöglicht**, zu übermitteln.

Im § 73 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „Zusätzlich ist eine Veröffentlichung des Voranschlags inklusive sämtlicher Anlagen auf einer Website der Gemeinde in einem Format, das keine Veränderungen der Daten ermöglicht und in einem elektronisch, maschinenlesbaren Format spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzunehmen. Der veröffentlichte Voranschlag inklusive sämtlicher Anlagen ist mindestens zwei zehn Jahre lang ~~im Internet zur Ansicht auf~~ einer Website der Gemeinde in einem Budgetarchiv zum Download verfügbar zu halten.“

Zu § 56 NÖ STROG:

§ 56 Abs. 2 lautet: „(2) Der Bürgermeister hat den Entwurf des Voranschlages so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser spätestens am 1. Dezember des ablaufenden Finanzjahres im Stadtsenat vorberaten werden kann. Der Entwurf ist vor Beginn des kommenden Finanzjahres dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Davor ist der Entwurf durch zwei Wochen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen, die der Vorlage an den Gemeinderat anzuschließen sind. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfs auszufolgen. Die Ausfertigung ist elektronisch zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat jede Wahlpartei einen Vertreter namhaft zu machen.“

§ 56 Abs. 4 lautet: „(4) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich in einem elektronischen, maschinenlesbaren Format zu übermitteln.“

Im § 56 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „Der veröffentlichte Voranschlag ist mindestens zwei Jahre lang im Internet zur Ansicht verfügbar zu halten.“

Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Da die Darstellung mittels der vorgeschlagenen Zeichenfolge (z. B. „(t-1)“ ist jedoch der Systematik der NÖ GO 1973 sowie jener des NÖ STROG fremd. Die

Veröffentlichungsvarianten sind in der VRV 2015 sowie im Stabilitätspakt 2012 geregelt. Im Diskussionsentwurf des Stabilitätspaktes 2025 wurde eine Veröffentlichungsfrist von zehn Jahren vorgesehen. Fraglich ist, wieso die dargestellten Vorschläge voneinander abweichen, sodass das BMF z. B. für das NÖ STROG eine zweijährige Frist für die elektronische Zurverfügungstellung des Voranschlages empfiehlt, während für die NÖ GO 1973 eine Frist von zehn Jahren vorgesehen wird.

Die Inhalte des Voranschlages sind in § 2 Abs. 1 NÖ GHVO geregelt. Wenn eine Änderung erfolgen sollte, müsste diese wie folgt formuliert werden: "[...] der Voranschlag einschließlich der Anlagen und Beilagen insbesondere des Dienstpostenplanes ist der Aufsichtsbehörde[...]"

Angemerkt wird zudem, dass sich in den Bestimmungen der NÖ GO 1973 weder Normen zu Stadtsenaten bzw. -bürgern, noch zu Magistraten finden.

- NÖ Gemeindebund:

Zu § 73 Abs 1 und § 83 Abs. 5 NÖ GO 1973:

Als Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung soll sowohl der Entwurf des Voranschlages als auch der Entwurf des Rechnungsabschlusses den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien elektronisch übermittelt werden. Unklar ist, wie vorzugehen ist, wenn eine Wahlpartei der Gemeinde keine elektronische Kontaktmöglichkeit bekannt gibt bzw. allenfalls die elektronische Kontaktmöglichkeit nicht funktioniert. Jedenfalls scheint die derzeitige Formulierung, wonach „jede Wahlpartei zu diesem Zweck einen Vertreter namhaft zu machen hat“, nicht mehr „passend“.

Weiters möchten wir auf das Spannungsfeld zu etwaig erforderlichen Geheimhaltungsverpflichtungen (etwa nach dem mit 01.09.2025 in Kraft tretenden § 6 Informationsfreiheitsgesetz) hinweisen. So läuft eine Gemeinde beispielsweise mitunter der Gefahr bei der Veröffentlichung des Dienstpostenplans personenbezogene Daten zu veröffentlichen und somit potenziell eine

Datenschutzverletzung zu begehen. Eine Abwägung im Einzelnen ist oftmals schwierig, jedenfalls sehr aufwendig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach der Begutachtung des Gesetzesentwurfes wurde dieser dahingehend abgeändert, dass, dass der Entwurf des Voranschlages den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien elektronisch zu übermitteln ist. Der von der jeweiligen Wahlpartei namhaft gemachte Vertreter kann jedoch weiterhin zusätzlich eine Papieraufbereitung verlangen.

- ARGE der Stadtamtsdirektoren

Wir gehen davon aus, dass jeglicher Wunsch auf Ausdruck eines Exemplars somit obsolet ist bzw. nur unter Kostenverrechnung erfolge kann. Im Sinne einer sparsamen Verwaltung.

Nach der Begutachtung des Gesetzesentwurfes wurde dieser dahingehend abgeändert, dass, dass der Entwurf des Voranschlages den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien elektronisch zu übermitteln ist. Der von der jeweiligen Wahlpartei namhaft gemachte Vertreter kann jedoch weiterhin zusätzlich eine Papieraufbereitung verlangen, wobei eine Kostentragung hierfür nicht vorgesehen wurde.

- Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Stadtgemeinde Groß Gerungs:

Eine Übermittlung des Voranschlages in elektronischer Form an die Aufsichtsbehörde wird seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs als positiv angesehen. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass der Entwurf des Voranschlages im Rahmen der Beschlussfassung in schriftlicher Form zur Einsichtnahme aufliegt und in ebensolcher Form auch vom Gemeinderat beschlossen wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach der Begutachtung des Gesetzesentwurfes wurde dieser dahingehend abgeändert, dass, dass der Entwurf des Voranschlages den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien elektronisch zu übermitteln ist. Der von der jeweiligen Wahlpartei namhaft gemachte Vertreter kann jedoch weiterhin zusätzlich eine Papierausfertigung verlangen. Aufgrund der NÖ Web-Zugänglichkeitsverordnung - (NÖ WZV), LGBI. Nr. 76/2019 in der Fassung LGBI. Nr. 87/2021, müssen diese Dokumente ohnehin bereits maschinenlesbar erstellt werden, da sie im Internet zu veröffentlichen sind.

2.15. Zu Änderungsanordnung 39. des Artikel 1 sowie zu den Änderungsanordnungen 35. bis 37. des Artikel 2 (§§ 84 NÖ GO 1973 und 67 Abs. 1, 2 und 5 NÖ STROG)

- Bundesministerium für Finanzen:

Formulierungsvorschlag NÖ GO 1973:

§ 84 lautet: § 84 Beschluss des Rechnungsabschlusses

Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu beschließen, dass dieser samt den Beilagen und den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 68 Abs.3spätestens vier Monate nach Ablauf des Finanzjahres der Aufsichtsbehörde in einem elektronischen, maschinenlesbaren Format zur Kenntnis gebracht werden kann. Der Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen ist außerdem **zeitnah spätestens fünf Monate nach Ablauf des Finanzjahres** an die Beschlussfassung in einer Form **im-Internet auf einer Website der Gemeinde** zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet auf einer Website der Gemeinde in einem Format, das keine Veränderungen der Daten ermöglicht, **zulässig-vorzunehmen**. Der Rechnungsabschluss hat auch einen Bericht über alle im Jahr neu getätigten Finanzgeschäfte gemäß §§ 69 Abs. 4 und 69a zur Finanzierung des Haushaltes und einen Bericht zum Schuldenstand zu enthalten. Der so veröffentlichte Rechnungsabschluss **samt aller Beilagen** ist mindestens **zwei-zehn**

Jahre auf einer Website der Gemeinde in einem Budgetarchiv ~~zur Ansicht zum~~
~~Download~~ verfügbar zu halten.“

Formulierungsvorschlag NÖ STROG:

67 Abs. 2 lautet: „(2) Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu beschließen, dass dieser samt den Beilagen und den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64a Abs. 3 spätestens **sieben** Monate nach Ablauf des Finanzjahres der Aufsichtsbehörde in einem elektronischen, maschinenlesbaren Format zur Kenntnis gebracht werden kann. Der Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen (§ 66 Abs. 5) ist außerdem zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig. Der veröffentlichte Rechnungsabschluss ist mindestens zwei Jahre lang im Internet zur Ansicht verfügbar zu halten.“

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Angemerkt sei, dass derzeit noch keine gesetzliche Verpflichtung der NÖ Gemeinden besteht, eine eigene Website zu betreiben. Zur Veröffentlichungsdauer sei auf die Anmerkung zu der Stellungnahme des BMF zu § 73 Abs. 5 NÖ GO 1973 verwiesen.

- Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Stadtgemeinde Groß Gerungs:

Siehe zu § 73 Abs. 4 NO GO 1973) Es wird zusätzlich auf § 83 NÖ GO 1973 hingewiesen, dass der Rechnungsabschluss laut gesetzlicher Bestimmungen vom Bürgermeister und Kassenverwalter zu unterfertigen ist. Außerdem wird der Entwurf des Rechnungsabschlusses innerhalb der Auflagefrist auch von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterfertigt. Genügt hier die Übermittlung eines nicht unterfertigten Exemplars in digitaler Form an die Aufsichtsbehörde?

Auf die Anmerkung zur Stellungnahme zu § 73 Abs. 4 NÖ GO 1973 wird verwiesen. Eine elektronische Unterfertigung soll möglich sein. Es besteht

keine gesetzliche Verpflichtung des Prüfungsausschusses, den Rechnungsabschluss zu unterschreiben.

2.16. Zur 42. Änderungsanordnung des Artikel 1 und zur 40. Änderungsanordnung des Artikel 2 (§ 86 Abs. 3 NÖ GO 1973 und § 68 Abs. 3 NÖ STROG)

- Bundesministerium für Justiz

Diesbezüglich wird angemerkt, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten bereits aus dem Gesetz „vorhersehbar“ sein muss, um in einer Verordnung angeordnet werden zu können. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zur Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, welche ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (s. VfSlg. 20.659/2023 mwN).

Die Bestimmungen des § 86 Abs. 3 NÖ GO und § 68 Abs. 3 NÖ STROG sind recht allgemein gehalten, ohne dass die in der Verordnung vorzusehenden Datenverarbeitungen bereits entsprechend vordeterminiert wären und die vom Verfassungsgerichtshof geforderte Vorhersehbarkeit entsprechend gewährleistet wäre. Aus der Bestimmung geht auch nicht hervor (s. insbesondere der eventuell missverständliche zweite Halbsatz des ersten Satzes), ob die zu übermittelnden Datenarten erst in der Verordnung bestimmt werden sollen; die Datenarten und die Datenverarbeitungen müssten sich bereits aus einer gesetzlichen Bestimmung ergeben.

Der letzte Satz der Bestimmung besagt, dass hierzu „die notwendigen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vorzusehen“ sind. In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob besondere Kategorien personenbezogener Daten iSd Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden sollen. Sofern dies der Fall ist, müssten Datensicherheitsmaßnahmen bereits im Gesetz dem Grunde nach festgelegt werden und in der Folge in der Verordnung nur näher ausgestaltet werden.

Im Hinblick auf die in den Erläuterungen erwähnte zB vorzusehende „verpflichtende Plattform in Form eines elektronischen Rechtsverkehrs“ findet sich im Gesetzestext kein Hinweis. Eine solche Plattform sollte bereits im Gesetz selbst vorgesehen werden; eine Vorhersehbarkeit iSd der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist ansonsten nicht gegeben. Es finden sich auch keine Ausführungen, um was für eine Plattform es sich konkret handeln soll.

Auf die Ausführungen des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, zu Punkt I.5, Probleme bei der Vollziehung, und die hierzu erfolgte Anmerkung, wird verwiesen. Der Gesetzestext sowie der Motivenbericht wurden jeweils im § 89 Abs. 2 vierter Satz NÖ GO 1973 und § 71 Abs. 2 vierter Satz NÖ STROG um eine Datenverarbeitungsbestimmung ergänzt. Unter Punkt I.12 wurden Erläuterungen betreffend eine Datenschutz-Folgenabschätzung ergänzt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung ihr Vorbild in den §§ 89a ff Gerichtsorganisationsgesetz (Elektronische Eingaben und Erledigungen (elektronischer Rechtsverkehr)) hat.

2.17. Zur 43. Änderungsanordnung des Artikel 1 (§ 88 Abs. 1 NÖ GO 1973 (Verfassungsbestimmung))

- Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) – Landesgruppe Niederösterreich:

Verordnungsmitteilung an Aufsichtsbehörde:

Die „Mitteilung“ erlassener Verordnungen an die Aufsichtsbehörde war schon bisher in der NÖ GO vorgesehen, da so auch im B-VG vorgegeben. Anzumerken ist, dass die Nichtvorlage einer VO an die Aufsichtsbehörde allein nicht die Gesetzeswidrigkeit der Verordnung zur Folge hat (siehe etwa VfGH 11.06. 2012, V17/11 ua).

Die VO-Mitteilung bedingt sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch der Aufsichtsbehörde einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der unter

Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit vor allem im Zeitalter der Digitalisierung zu reduzieren wäre. Bei 573 Gemeinden in NÖ wird man mit erheblichen vierstelligen Fallzahlen jährlich für derzeit „händische“ VO-Mitteilungen rechnen können.

Zu beachten ist, dass das bisherige Prozedere bei VO-Vorlagen in NÖ über die gesetzlichen Vorgaben hinaus geht:

- Gesetzlich gefordert war und ist in § 88 NÖ GO nur „die Vorlage der VO“ – nicht aber die zusätzliche Vorlage einer Vielzahl von bezughabenden Unterlagen dazu.
- Die Vorlage dieser Unterlagen fällt nicht unter § 88 NÖ GO, sondern unter § 87 NÖ GO, wonach die Aufsichtsbehörde (wohl nur anlassbezogen) berechtigt ist, Auskünfte „einzuholen“.
- Eine „vorausseilende Vorlage von ergänzenden Unterlagen“ bei der VO-Anzeige widerspricht somit dem System und den Intentionen der NÖ GO in den §§ 87 und 88 und generiert ohne gesetzliche Grundlage einen erheblichen Verwaltungsaufwand zumindest bei den Gemeinden.

Nun sollte die Chance genützt werden, den erheblichen Verwaltungsaufwand in Zusammenhang mit VO-Mitteilungen zu reduzieren.

Da nach den neuen §§ 59 ff. NÖ GO Verordnungskundmachungen (bis auf wenige Ausnahmen) im RIS erfolgen sollen, ist die Aufsichtsbehörde zukünftig bei zweckmäßiger Nutzung des RIS tagesaktuell über alle neuen Gemeinde-Verordnungen in NÖ informiert, womit sich eine separate Verordnungs-Mitteilung durch Gemeinden erübrigt.

Der Aufsichtsbehörde stünde es dann frei, nach zweckmäßigem Screening der im RIS kundgemachten Verordnungen bei Bedarf Auskünfte in den Gemeinden nach § 87 NÖ GO einzuholen.

- ⇒ Nach § 88 Abs. 1 erster Satz sollte daher ein zweiter Satz ergänzt werden:
„Eine Kundmachung von Verordnungen im RIS kommt einer derartigen Mitteilung an die Landesregierung gleich.“

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Änderung bedürfte einer Verfassungsänderung auf Bundesebene (vgl. Art. 119a Abs. 6 B-VG). Darüber hinaus ist fraglich, wie die gesetzeskonforme Beschlussfassung einer Verordnung eines Gemeindegremiums überprüft werden soll, wenn beispielsweise weder die gesetzmäßige Ladung der Mitglieder noch das erforderliche Zustimmungsquorum bzw. die Einhaltung der Publizitätsvorschriften kontrolliert werden könnten.

2.18. Zur 44. Änderungsanordnung des Artikel 1 und zur 45. Änderungsanordnung des Artikel 2 (§ 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 (Verfassungsbestimmung) und § 71 Abs. 2 NÖ STROG

- Bundesministerium für Justiz

Hinsichtlich der in § 89 Abs. 2 NÖ GO und § 71 Abs. 2 NÖ STROG vorgesehenen Regelung betreffend die Veröffentlichung der Überprüfung im Internet sowie die Wahrung der Geheimhaltungsinteressen iSd § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des gegenständlichen Entwurfs mit den Vorgaben des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024 vom 26.02.2024) vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zu beurteilen ist und nicht Prüfgegenstand der Stabsstelle Datenschutz ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, Stellungnahme der Stadtgemeinde Groß Gerungs:

Diese gesetzliche Änderung bewirkt, dass das Ergebnis der Überprüfung der Gemeindegebarung samt der Gegenäußerung dauerhaft im Internet veröffentlicht werden muss.

Eine Einsichtnahme nur auf Anfrage (wie im Motivenbericht angeführt) lässt sich aus dieser Formulierung nicht ableiten.

Da es sich um eine verpflichtende Veröffentlichung des Ergebnisses der Überprüfung handelt und auch auf die Wahrung von Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz -IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, gesetzlich hingewiesen wird, soll gesetzlich eingefügt werden, dass das schriftliche Ergebnis der Aufsichtsbehörde dieses Geheimhaltungsinteresse bereits berücksichtigen muss.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Begutachtungsentwurf war keine Dauer der Veröffentlichung vorgegeben. In der überarbeiteten Version wurde eine Veröffentlichungsfrist von zwei Jahren ergänzt. Auf Anfrage soll auch danach die Einsichtnahme im Gemeindeamt (Stadtamt) bzw. Magistrat oder im elektronischen Wege möglich sein.

Erst nach der Behandlung im Gemeinderat ist das Ergebnis der Überprüfung samt der allfälligen Gegenäußerung vom Bürgermeister im Internet zu veröffentlichen. Eine Unkenntlichmachung vor der Behandlung im Gemeinderat würde die inhaltliche Behandlung ad absurdum führen.

2.19. Zur 49. Änderungsanordnung des Artikel 1 (§ 90 Abs. 4 Z 7
NÖ GO 1973

- NÖ Gemeindebund

Es wird angeregt, am Ende der Bestimmung statt eines Punktes das Satzzeichen „Strichpunkt“ zu verwenden.

Die vorgeschlagene Änderung wurde in den Entwurf eingearbeitet.

2.20. Zur 48. Änderungsanordnung (§§ 101 Abs. 1 NÖ GO 1973
(Verfassungsbestimmung))

- NÖ Gemeindebund

In Zukunft sollen Kandidaten für die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte bereits vor der konstituierenden Sitzung schriftlich erklären können, dass sie ihre Wahl annehmen, werden. Dem Grunde nach gibt es gegen die in Aussicht gestellte Änderung keine Bedenken.

Klarstellen sollte man allenfalls, bis wann diese Erklärung dem Vorsitzenden spätestens zugehen muss. Zum Begriff „schriftlich“ siehe unsere Ausführungen zu den §§ 110 Abs. 1 ff.

Unseres Erachtens gilt diese Regelung aufgrund § 115 Abs. 4 NÖ GO 1973 sinngemäß auch für die Ergänzungswahlen in den Gemeindevorstand.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der überarbeiteten Version des Gesetzestextes wurde ergänzt, dass die schriftliche Erklärung bis vor Beginn der Sitzung erfolgen kann. Angemerkt sei, dass die Bestimmung auch für Ergänzungswahlen in den Gemeindevorstand bzw. Stadtrat gelten soll.

2.21. Zur 53. Änderungsanordnung des Artikel 1 und zur
54. Änderungsanordnung des Artikel 2 (§§ 102 Abs. 1
NÖ GO 1973 (Verfassungsbestimmung)) und § 83 Abs. 2 NÖ STROG

- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, Stellungnahme der Magistratsdirektoren der vier Statutarstädte:

Die Einfügung des Wortes „bestehenden“ scheint nicht erforderlich. Die bisherige Formulierung ist eigentlich eindeutig und klar. Es kommt nach dem Wortlaut auf die Anzahl der Gemeinderäte an und nicht auf die Anzahl der zustehenden Mandate! Wenn Mandate nicht besetzt sind, hat die jeweilige Wahlpartei eben weniger Gemeinderäte. Sollte die Klarstellung trotzdem für erforderlich erachtet werden, so wird alternativ die Formulierung „im Amt befindlichen“ oder „amtierenden“ vorgeschlagen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung erfolgte aufgrund eines Falles, der an die Fachabteilung herangetragen wurde, bei dem die Auslegung strittig war und dient der Klarstellung.

2.22. Zur 54. und 55. Änderungsanordnung des Artikel 1. und zur 55 und zur 56. Änderungsanordnung des Artikel 2 (§§ 107 Abs. 3 und 4 NÖ GO 1973) (Verfassungsbestimmungen) und 88 Abs. 5 und 6 NÖ STROG

- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, Stellungnahme der Magistratsdirektoren der vier Statutarstädte:

Laut Motivenbericht soll der Kreis der von der Wahl zum Kontrollausschuss/Prüfungsausschuss ausgeschlossenen Personen um die Lebensgefährten erweitert werden, sofern diese derselben Wahlpartei angehören.

Dies wurde zwar in § 88 Abs. 6 NÖ STROG (§107 Abs.4 NÖ GO), der das automatische Ausscheiden eines Mitgliedes kraft Gesetzes regelt, so vorgesehen, nicht aber in § 88 Abs.5 NÖ STROG (§107 Abs.3. NÖ GO). D.h., bei der Wahl sind mit der derzeitigen Formulierung Lebensgefährten auch dann ausgeschlossen, wenn diese nicht derselben Wahlpartei angehören.

Es wird angenommen, dass dies nicht beabsichtigt, sondern auf ein Versehen zurückzuführen ist.

Die Anregung zur Bestimmung bzgl. des Prüfungs- bzw. Kontrollausschusses ist durch die Überarbeitung des Entwurfes, womit das Ausscheiden auch bei Mitgliedschaften in unterschiedlichen Wahlparteien determiniert wurde, überholt. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes erfolgt jedenfalls das Ausscheiden aus dem Gremium.

- NÖ Gemeindebund
Mit der vorgesehenen Neuregelung ist in Zukunft beabsichtigt, von der Wahl in den Prüfungsausschuss nicht nur den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstands, den Kassenverwalter und dessen Stellvertreter sowie die Ehegatten, eingetragenen Partner und Verwandten und Verschwägerten in der

Seiten- oder auf- und absteigenden Linie bis zum zweiten Grad auszuschließen, sondern es soll nun dieser Personenkreis um die Lebensgefährten erweitert werden. Diese Regelung gilt auch dann, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses nachträglich in eine der angeführten Funktionen berufen wird.

Die Ergänzung der Wahlausschließungsgründe für den Prüfungsausschuss soll der Anpassung der NÖ Gemeindeordnung an die modernen Lebensverhältnisse dienen, was auch nachvollziehbar ist. In den Erläuternden Bemerkungen wird auch eine Definition der Lebensgemeinschaft von Hengstschläger/Leeb zitiert, wonach man darunter eine auf längere Dauer ausgerichtete, ihrem Wesen nach der Beziehung miteinander verheiratete Personen gleich-kommende Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft versteht, wobei diese Gemeinschaft nicht unbedingt stets in allen Merkmalen gegeben sein muss, sondern nach den Umständen des Einzelfalles ein Element sogar ganz fehlen kann.

Zwar sind die Beweggründe für diese Änderung der NÖ Gemeindeordnung achtenswert, so soll dadurch in erster Linie die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Prüfungsausschusses gestärkt werden. Wie die Definition des Begriffes „Lebensgefährte“ aber zeigt, wird in der Praxis der Nachweis einer „bloßen“ Lebensgemeinschaft mitunter schwierig oder nahezu unmöglich sein. Es wird deshalb von der Erweiterung mit diesem Wahlausschließungsgrund abgeraten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Angemerkt wird, dass diese Ergänzung in Angleichung an der Befangenheitsbestimmungen des AVG vorgenommen wird. Dort wird geregelt, dass gem. § 36a Abs. 1 Z 5 auch Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, als Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen sind. In § 7 Abs. 1 Z 1 AVG wird sodann geregelt, dass sich Verwaltungsorgane in der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung in Sachen zu veranlassen haben, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind. Jedenfalls würde aber im Falle einer bestehenden Lebensgemeinschaft der relative Befangenheitsgrund des

Vorliegens „sonstiger Wichtiger Gründe, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit“ des Prüfungsausschusses bzw. Kontrollausschusses in Zweifel zu ziehen, bestehen. Es handelt sich somit um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.

2.23. Zur 56. Und 57. Änderungsanordnung (§§ 107 Abs. 5 und 110 Abs. 1 NÖ GO 1973)

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Nach der Buchstabenabkürzung „Abs.“ ist jeweils ein Leerzeichen vor der Absatzzahl einzufügen (vgl. die Änderungsanordnungen 56. und 57.).

Ergänzende erläuternde Bemerkungen zu § 107 Abs. 5 NÖ GO 1973 im Motivenbericht werden als zweckmäßig erachtet.

Dem Vorschlag wurde vollinhaltlich entsprochen. Der Motivenbericht wurde ergänzt.

2.24. Zu § 108 Abs. 1 NÖ GO 1973 (nicht im Entwurf enthalten)

- NÖ Gemeindebund

Angeregt wird, dass der Begriff „Vizebürgermeister“ in die Bestimmung über die Anfechtungsmöglichkeit der Wahl der angeführten Organe und Ausschüsse des Gemeinderates aufgenommen wird.

Bei Bedarf sollte auch die Überschrift zu diesem Abschnitt der NÖ Gemeindeordnung 1973 entsprechend ergänzt werden.

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen.

2.25. Zur 57., 58., 59., 60., 61. und 62. Änderungsanordnung des Artikel 1 (§§ 110 Abs. 1, 111 Abs. 1, 111 Abs. 3 lit. c), 112 Abs. 2, 113 Abs. 1 und 114 Abs. 4 NÖ GO 1973 (Verfassungsbestimmungen)

- NÖ Gemeindebund

Zu den angeführten Regelungen wird angemerkt, dass die in dieser Novelle intendierte Einführung des Begriffs „unterschriftlich“ Folgendes noch bedacht werden sollte:

Seit langer Zeit wird den in vielen bundes- und landesgesetzlichen Gesetzen vorkommenden angeführten Begriffen - dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch folgendem Grundsatz „schriftlich“ bedeutet „unterschriftlich“ folgend - Rechnung getragen; dies trifft wohl auch auf die NÖ Gemeindeordnung zu.

Sollte nunmehr in der NÖ Gemeindeordnung die „Unterschriftlichkeit“ als eigener Begriff eingeführt werden, stellt sich die Frage was „schriftlich“ bedeuten soll.

Wie sind etwa in der NÖ Gemeindeordnung vorgesehene, schriftliche Rechtserklärungen (etwa betreffend „niederschwelligere“ Anträge, wie Dringlichkeitsanträgen o.ä.), die klarerweise von einem Rechtswillen getragen werden und dementsprechend Rechtsfolgen nach sich ziehen, künftig zu verstehen? Genügt eine maschinell gefertigte Erklärung, die per E- Mail, von welcher E-Mail-Adresse auch immer, einlangt? Ist nunmehr auch die Übergabe eines Ausdrucks eines maschinell gefertigten Textes, der am Ende des Textes ebenso einen maschinell gefertigten Namen enthält, beachtlich?

Rechtserklärungen aller Art werden durch das vom Bund gemäß Art. 10 Abs 1 Z 6 Bundesverfassungsgesetz durch das vom Bund geregelten Zivilrechtswesen (insb. dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch) erfasst, zu dessen Auslegung die Zivilgerichte berufen sind. Dem technischen Fortschritt, der natürlich auch gewisse Risiken mit sich bringt, entsprechend, haben die Zivilgerichte in den letzten Jahren einen „Mittelweg“ eingeschlagen. Die elektronische Übermittlung von Rechtserklärungen ist zulässig, jedoch wird bisweilen weiterhin die Unterschrift – abgesehen von qualifizierten Signaturen (wie sie etwa die ID-Austria bietet) – als maßgeblich angesehen. Am Beispiel einer Vertragskündigung, wie etwa die Kündigung eines Dienstverhältnisses (einseitige Rechtserklärung), wird etwa

geurteilt, dass erst ein übersandtes Foto einer maschinell gefertigten Rechtserklärung, die handschriftlich unterzeichnet wurde, erst das Erfordernis der „Schriftlichkeit“ einer Rechtserklärung erfüllt.

Sollte die Einführung des Begriffs „unterschriftlich“ tatsächlich intendiert sein, stellt sich auch die Frage, ob man für die Erklärung über die Annahme der Wahl „Schriftlichkeit“ genügen lässt (§ 101 Abs 1 NÖ GO 1973).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erläuterungen im Motivenbericht wird ausdrücklich verwiesen.

- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, Stellungnahme der Magistratsdirektoren der vier Statutarstädte:

Zu § 111 Abs. 3 lit. c) NÖ GO 1973 und § 92 Abs. 5 NÖ STROG:

Zur Einfügung des Wortes „bestehenden“ siehe Anmerkung Zur 53.

Änderungsanordnung des Artikel 1 und zur 54. Änderungsanordnung des Artikel 2 (§§ 102 Abs. 1 NÖ GO 1973 (Verfassungsbestimmung)) und § 83 Abs. 2 NÖ STROG.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen (siehe die Anmerkung zu den Bestimmungen lt. Verweis).

- ARGE der Stadtamtsdirektoren

Wir gehen davon aus, dass mit unterschriftlich auch die elektronische Unterfertigung beinhaltet ist. So wie im Motivenbericht auch angeführt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechenden Erläuterungen im Motivenbericht wird ausdrücklich verwiesen.

2.26. Zur jeweils 65. Änderungsanordnung des Artikel 1 und 2 (§§ 126 Abs.12 und 13 NÖ GO 1973 und 101 Abs. 13 NÖ STROG)

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Gemäß der Inkrafttretensbestimmung des § 126 Abs. 1 NÖ GO 1973 (65. Änderungsanordnung) soll die Bestimmung des § 38 Abs. 1 Z 2 NÖ GO 1973 am 1. September 2025 in Kraft treten. Wenn der gegenständliche Entwurf erst nach dem Sommer 2025 im NÖ Landtag beschlossen werden soll, wäre dessen „rückwirkendes“ Inkrafttreten zu prüfen.

Im Klammerausdruck zu § 126 Abs. 2 NÖ GO 1973 (65. Änderungsanordnung) sollte das Wort „Verfassungsbestimmung“ (Einzahl) lauten.

Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Bestimmungen, die nicht in der Inkrafttretensbestimmung des § 126 Abs. 1 und 2 NÖ GO 1973 (65. Änderungsanordnung) genannt sind mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten (so z.B. auch die Verfassungsbestimmung des § 88 Abs. 1 NÖ GO 1973 oder die das IFG betreffende Verfassungsbestimmung des § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973).

Gemäß der Inkrafttretensbestimmung des § 101 Abs. 13 NÖ STROG (65. Änderungsanordnung) sollen die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 lit. j) und § 71 Abs. 2 NÖ STROG am 1. September 2025 in Kraft treten. Wenn der gegenständliche Entwurf erst nach dem Sommer 2025 im NÖ Landtag beschlossen werden soll, wäre dessen „rückwirkendes“ Inkrafttreten zu prüfen.

Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Bestimmungen, die nicht in der Inkrafttretensbestimmung genannt sind mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten (so z.B. auch § 70 Abs. 4 NÖ STROG).

Anmerkung: Die Inkrafttretensbestimmung war im Begutachtungsentwurf im § 126 Abs. 12 und 13 NÖ GO 1973 bzw. im § 101 Abs. 13 NÖ STROG geregelt. Aufgrund der zwischenzeitlich umgesetzten Novelle LGBl. Nr. 63/2025 wurden § 126 NÖ GO 1973 bereits Absätze mit den Nummern 12 und 13 und dem § 101 NÖ STROG ein Absatz mit der Nummer 13 angefügt.

Darüber hinaus wird die gegenständliche Novelle erst nach dem 1. September 2025, mithin nach dem Inkrafttreten des IFG, im Landtag behandelt werden. Ein „rückwirkendes“ Inkrafttreten wurde geprüft und aufgrund der dadurch für den Rechtsanwender entstehenden Rechtsunsicherheit als nicht anwenderfreundlich erachtet. Die bisher im Entwurf dargestellten Inkrafttretensbestimmungen entfallen daher, sofern sich diese auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des IFG, mithin auf den 1. September 2025, bezogen haben.

- ARGE der Stadtamtsdirektoren

Wir sehen das Inkrafttreten der §§ 59 mit 01.01.2029 etwas verspätet und würden zumindest den 01.01.2028 als realistisch erachten. Jedenfalls haben wir für das IFG wesentlich kürzere Umsetzungsphasen.

Die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS sind entfallen.

2.27. Zur 6. Änderungsanordnung des Artikel 2 (§§ 6 bis 8 NÖ STROG)

- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, Stellungnahme der Magistratsdirektoren der vier Statutarstädte:

Der Motivenbericht spricht davon, dass die Regelungen zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung an die Regelungen der NÖ Gemeindeordnung angeglichen werden sollen. Dies ist aber gerade nicht der Fall. In der NÖ Gemeindeordnung gibt es – soweit ersichtlich - eine Alleinzuständigkeit des Bürgermeisters. Laut STROG sollen nunmehr drei Organe zuständig sein. Zunächst die Stadtwahlbehörde, zur Feststellung, ob die erforderliche Unterschriftenanzahl gegeben ist. Sodann der Vorsitzende der Stadtwahlbehörde (also der Bürgermeister oder der bestellte „Ständige Vertreter“), der einen Bescheid zu erlassen hat, wenn die erforderlichen Unterschriften nicht gegeben sind. Und schließlich der Magistrat, der zur Erlassung eines Bescheides zuständig sein soll, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

Insofern ist der Motivenbericht nicht zutreffend. Die geplante Zuständigkeitsregelung wird inhaltlich zur Kenntnis genommen.

Die geänderte Reihenfolge, wonach zuerst das Verfahren und danach der Inhalt des Initiativrechtes bzw. des Initiativantrages geregelt wird, scheint wenig vorteilhaft, sondern werden die Bestimmungen dadurch unübersichtlich. Übersichtlicher schiene es - wie bisher und analog der NÖ Gemeindeordnung - zuerst den Inhalt des Rechtes und danach das Verfahren zu regeln.

Auf die Anmerkung zu Pkt. I. Allgemeine Stellungnahmen zu der Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, wird verwiesen.

2.28. Zur 11. Änderungsanordnung (§ 24 Abs. 2 NÖ STROG)

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es wird vorgeschlagen, in der 11. Änderungsanordnung (§ 24 Abs. 2 NÖ STROG) das Wort „vierter“ durch das Wort „fünfter“ (Satz) zu ersetzen.

Dem Vorschlag wurde vollinhaltlich entsprochen.

2.29. Zur 31. Änderungsanordnung des Artikel 2 (§ 61 Abs.1 NÖ STROG)

- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, Stellungnahme des Magistratsdirektors der Stadt Wiener Neustadt:

Die gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Aufnahme von Darlehen (§ 61 NÖ STROG) wird kritisch gesehen. Gemäß bestehender Rechtslage ist eine Darlehensaufnahme nur im Rahmen der investiven Gebarung bei entsprechender Veranschlagung zulässig. Für den Fall, dass sich die Stadt an der Finanzierung von infrastrukturellen Projekten beteiligen möchte, ist die Finanzierung mittels Darlehen

nicht gedeckt. Dies führt zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis. Gerade für den Ausbau der bestehenden Infrastruktur fallen enorme Kosten an.

Häufig handelt es sich dabei zwar um Projekte des Landes oder der Unternehmen im Bereich der Sicherstellung öffentlicher Infrastruktur (bspw. ÖBB), jedoch aufgrund der Wichtigkeit des infrastrukturellen Ausbaus, beteiligt sich die Stadt regelmäßig an diesen Projekten auch in finanzieller Hinsicht. Aufgrund der enormen Kosten für Vorhaben dieser Art und der angespannten finanziellen Lage, in der sich Städte und Gemeinden in ganz Österreich befinden, kann die Kofinanzierung nur durch eine Darlehensaufnahme gedeckt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den in Kraft stehenden § 61 NÖ STROG um einen Absatz 1a zu ergänzen. Dieser soll wie folgt lauten:

Weiters dürfen Darlehen für infrastrukturelle Kofinanzierungsprojekte mit anderen öffentlichen Einrichtungen sowie Unternehmen, welche die öffentliche Infrastruktur sicherstellen, welche von strategischer Bedeutung für die Stadt sind, aufgenommen werden.

Die Aufnahme eines Darlehens zur Leistung eines Kapitaltransfers erscheint aus aufsichtsbehördlicher Sicht nicht sinnvoll, da es zu einer Reduktion des Nettovermögens kommt. Es wäre daher zielführend, sollte es zu kofinanzierten Projekten kommen, eine zusätzliche Haushaltsstelle im Vermögenshaushalt zu schaffen. Zusätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass sich der finanzielle Freiraum reduzieren würde bzw. ggf. ein finanzieller Fehlbetrag weiter anwachsen würde. Ferner wäre noch zu klären, ob es sich hierbei um einen genehmigungsfreien Tatbestand handeln soll.

- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, Stellungnahme der vier Magistratsdirektoren:

Es wäre eine Erläuterung hilfreich, warum die Begrifflichkeit "*investive Gebarung*" in "*Investitionstätigkeit*" geändert wird. Nur zur Sicherheit. Im Motivenbericht ist dazu nichts zu sehen.

Die Erläuterungen im Motivenbericht wurden ergänzt. Es handelt sich um eine Klarstellung und sprachliche Anpassung an die NÖ GHVO.

2.30. Zur 35. Änderungsanordnung (§ 67 Abs. 1 NÖ STROG)

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es wird vorgeschlagen, die 35. Änderungsanordnung (§ 67 Abs. 1 NÖ STROG) wie folgt zu formulieren:

„Im § 67 Abs. 1 wird das „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt und lauten der sechste und siebente Satz:“

Dem Vorschlag wurde vollinhaltlich entsprochen.

III. Zum Motivenbericht

3.1. Zu I., Allgemeiner Teil

3.1.1. Zu Ist-Zustand:

- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, Stellungnahme der Stadtgemeinde Groß Gerungs:

Es ist richtig, dass sich gezeigt hat, dass die sprachliche Ausgestaltung der Gesetze einer Neugestaltung bedarf. Bei einigen Bestimmungen in der NÖ GO 1973 bestehen Unklarheiten bezüglich der Anwendung bzw. Auslegung der Normen. Dies liegt daran, dass sich offensichtlich die Rechtsauslegungen bzw. Rechtsansichten geändert haben. In Kenntnis der ursprünglichen Motivation der Gesetzgebung sei hier beispielsweise § 22 Abs. 1 letzter Satz - Rechte der Mitglieder des Gemeinderates - angeführt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.1.2. Zu 2. Soll-Zustand:

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Formulierung des 4. Absatzes sollte überdacht werden, da nicht alle Bestimmungen des IFG betreffend in die Inkrafttretensbestimmung des § 126 Abs. 1 und 2 NÖ GO 1973 (65. Änderungsanordnung) aufgenommen wurden (so z.B. auch die das IFG betreffende Verfassungsbestimmung des § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973).

Da der gegenständliche Entwurf erst nach dem Sommer 2025 im NÖ Landtag behandelt werden kann und ein „rückwirkendes“ Inkrafttreten nicht festgelegt werden soll, wird die bisherige Textpassage durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Bestimmungen über die Umsetzung des IFG sollen zu einer praxisnahen

und praktikablen Anwendbarkeit der organisationsrechtlichen Bestimmungen für die Gemeinden und Städte führen.

3.1.3. Zu 5. Probleme bei der Vollziehung:

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Neuregelungen betreffend die Kundmachungen im RIS soll auf Grund der umfangreichen technischen und organisatorischen Vorbereitungen, die in allen nö. Gemeinden erforderlich sind, mit 1. Jänner 2029 – und nicht mit 1. Jänner 2028 – wirksam werden. Sofern der Vorschlag zur 19. Änderungsanordnung (§ 50 Abs. 1 NÖ STROG) nichtübernommen wird, könnte eine Klarstellung dazu in den Erläuterungen erfolgen.

Es sollte betreffend die aufgenommenen Datenschutzbestimmungen (§ 86 Abs. 3 NÖ GO 1973 und § 68 Abs. 3 NÖ STROG) festgehalten werden, weshalb keine eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist und könnte im Allgemeinen Teil folgender Punkt 12. dazu aufgenommen werden (der jedoch noch von der Abteilung Gemeinden zu überprüfen ist):

„Gemäß Anlage DSFA-A06 der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBl. II Nr. 108/2018, handelt es sich bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten für die Zwecke der NÖ GO 1973 und des NÖ STROG der Gemeinde an die NÖ Landesregierung um Verarbeitungen in Registern, weshalb eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht erforderlich ist.“

Die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS sind entfallen. Der Vorschlag zur 19. Änderungsanordnung wurde vollinhaltlich übernommen, sodass die empfohlene Klarstellung entfallen kann. Zudem wurde der vorgeschlagene Punkt 12. in den Allgemeinen Teil aufgenommen.

3.1.4. Zu 6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen

- Bundesministerium für Finanzen:

Gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sind Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung dem Bund (Bundeskanzleramt), dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zu übermitteln. Gemäß Art. 1 Abs 3 leg cit ist zu diesen Vorhaben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erläuternden Bemerkungen des ggstdl. Entwurfs keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften außerhalb des Landes Salzburg enthalten.

Es wird angeregt, die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß dem Bund, den anderen Ländern und den Gemeinden anderer Länder aus dem ggstdl. Vorhaben Mehrausgaben erwachsen (und sei es die Anmerkung, dass durch die Novelle keinerlei finanzielle Auswirkungen für andere Gebietskörperschaften entstehen).

Die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS sind entfallen. Angemerkt sei, dass es sich bei der Anführung des Bundeslandes Salzburg offenkundig um einen Kopier- bzw. Schreibfehler handelt.

- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, Stellungnahme der Stadtgemeinde Groß Gerungs:

Die Gemeinden sind stets bemüht, den Anforderungen einer modernen und bürgernahen Verwaltung gerecht zu werden. Die verpflichtende Bereitstellung von

Daten auf elektronischem Weg ist aber der falsche Ansatz. Schließlich wird im Motivenbericht selbst angemerkt, dass derzeit noch nicht alle Gemeinden über einen Web-Auftritt verfügen. Wie soll eine solche Gemeinde ohne zusätzliches Personal die dann gesetzlich geforderten Vorgaben, wie beispielsweise die verpflichtende Kundmachung von Verordnungen der Gemeinde im RIS oder die verpflichtende Veröffentlichung von Kundmachungen der Gemeinden im Internet, umsetzen?

Bezüglich der Kundmachungen im RIS wird im Motivenbericht der 1. Jänner 2028 als Wirksamkeitsdatum angeführt. Im Gesetzesentwurf steht jedoch der 1. Jänner 2029.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird im vorliegenden Motivenbericht ausgeführt, dass aus derzeitiger Sicht nicht abschätzbar ist, welcher finanzielle Mehraufwand für die Umsetzung der Neuregelung des bisherigen Systems, die damit einhergehenden Schulungen des Personals und die notwendigen technischen Aufbereitungen entsteht.

Der Aussage, dass auf lange Sicht im Vergleich zur Kundmachung auf der Amtstafel mit einer nachhaltigen Minimierung des bürokratischen und finanziellen Aufwandes bei den Gemeinden zu rechnen ist, kann nicht zugestimmt werden. Hier handelt es sich offensichtlich nur um eine Redewendung, die sich nicht mit Zahlen belegen lässt.

Ob es dadurch zu einer Minimierung des finanziellen Aufwandes für die Aufsichtsbehörde kommt, kann nicht beurteilt werden. Auf Gemeindeebene wird dies sicherlich nicht möglich sein.

Die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS sind entfallen.

3.2. Zu II., Besonderer Teil

3.2.1. Zu 58. §§ 6 bis 11 NÖ STROG

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

**Auf die Anmerkung zu Pkt. I. Allgemeine Stellungnahmen zu der
Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung
Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, wird verwiesen.**

3.2.2. Zu 2., § 16 Abs. 1 NÖ GO 1973

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Verweis auf das AVG ist zu überprüfen (in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024?).

Der Verweis wurde aktualisiert.

3.2.3. Zu 4., § 24 Abs. 2 und 3 sowie § 100 NÖ GO 1973 und § 81 NÖ STROG

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im ersten Satz hat das Wort „sodass“ samt Beistrich vor der Wortfolge „, dass die neu gewählten Amtsträger...“ zu entfallen.

Im Übrigen wurde auf die Ausführungen zu Punkt II., 1.2. der eingebrachten Stellungnahme (zur 4., 5. und 51. Änderungsanordnung des Art. 1 sowie zur 52. Änderungsanordnung des Art. 2 (§ 24 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 erster Satz und § 100 Abs. 2 NÖ GO 1973 sowie § 81 Abs. 2 NÖ STROG) verwiesen.

Die Formulierung wurde entsprechend der Empfehlung abgeändert.

3.2.4. Zu 12. Und 13. sowie § 53 Abs. 3 dritter Satz NÖ GO 1973
(15. Änderungsanordnung)

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zwischen dem 12. und dem 13. Punkt ist ein Punkt mit Erläuterungen zu § 53 Abs. 3 dritter Satz NÖ GO 1973 (15. Änderungsanordnung) aufzunehmen.

Dem Vorschlag wurde vollinhaltlich entsprochen.

3.2.5. Zu 14., §§ 59 bis 59c NÖ GO 1973 sowie §§ 50 bis 50d NÖ STROG

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im 4. Absatz sollte nach der Wortfolge „In Zukunft sollen die Verordnungen der Gemeinden verpflichtend authentisch, das heißt“ das Wort „in“ entfallen.

Die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS sind entfallen.

3.2.6. Zu 15., § 59 NÖ GO 1973 sowie §§ 50 und 50a NÖ STROG)

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im Titel dieses Punktes könnte der Verweis auf § 50a NÖ STROG ergänzt werden.

Die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS sind entfallen.

3.2.7. Zu 16., § 59a NÖ GO 1973 und § 50b NÖ STROG)

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im 2. Satz des 2. Absatzes hat die Absatz-Formatierung zu entfallen.

Die Bestimmungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS sind entfallen.

3.2.8. Zu 61., § 58 Abs. 1 NÖ STROG

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es sollten zwecks Vollständigkeit ebenso Erläuterungen zu § 58 Abs. 1 NÖ STROG (30. Änderungsanordnung des Artikel 2) aufgenommen werden.

Der bisherige Entwurf enthielt bereits unter Pkt. 61. des Motivenberichtes entsprechende Erläuterungen.

3.2.9. Zu 48., § 101 Abs. 1 NÖ GO 1973 und § 82 Abs. 1 NÖ STROG)

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Am Ende des Satzes sollte ein Punkt angefügt werden.

Dem Vorschlag wurde vollinhaltlich entsprochen.

3.2.10. Zu 53., Zu § 110 Abs. 1, § 111 Abs. 1, § 112 Abs. 2, § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 4 NÖ GO 1973 und § 91 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 93 Abs. 2, § 94 Abs. 1 und § 95 Abs. 4 NÖ STROG)

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im Verweis auf die aktuelle Fassung des ABGB sollte ein Punkt statt einem Beistrich nach der Buchstabenabkürzung „Nr“ verwendet werden (BGBl. I Nr. 33/2024).

Der Verweis wurde aktualisiert.

3.2.11. Zu §§ 6 bis 11 NÖ STROG

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die ersten beiden Sätze des Punktes 58. sollten aufgrund der Änderung in der 6. Änderungsanordnung (Artikel 2 – Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)) angepasst werden.

Auf die Anmerkung zu Pkt. I. Allgemeine Stellungnahmen zu der Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, wird verwiesen.

3.2.12. Zu 59., § 24 Abs. 2 NÖ STROG

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es wird vorgeschlagen im Titel dieses Punktes das Wort „vierter“ durch das Wort „fünfter“ (Satz) zu ersetzen.

Dem Vorschlag wurde vollinhaltlich entsprochen.

3.2.13. Allgemeines

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es stellt sich die Frage, ob eine Unterschrift des Entwurfes durch die zuständigen Landesräte tatsächlich bereits erfolgt ist.

Im Übrigen sollten die erläuternden Bemerkungen im Motivenbericht dort überarbeitet werden, wo Vorschläge aus dem Punkt I. und II. übernommen werden.

.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wurde korrigiert und ergänzt.